

4. Aussenpolitik

Übersicht

Allgemeines

- 97.087 Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes
- 98.075 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (RK)
- 99.033 Völkermord. Übereinkommen (APK)
- 99.073 KOKO. Neuorientierung und Verstärkung
- 99.078 Internationale Arbeitskonferenz. 85., 86. und 87. Tagung
- 99.079 Schuldenkonsolidierungsabkommen
- 99.087 FIPOI. Finanzhilfen
- 99.088 Vergleichs- und Schiedsvertrag mit der Republik Kroatien
- 00.043 Henry-Dunant-Zentrum für den humanitären Dialog. Finanzieller Beitrag
- 00.067 Bericht über die Menschenrechtspolitik der Schweiz
- 00.068 Katastrophenhilfe. Abkommen mit Österreich
- 00.091 Aussenpolitischer Bericht 2000
- 00.093 "Für den Beitritt der Schweiz zur UNO". Volksinitiative
- 01.043 Abgeschlossene internationale Staatsverträge im Jahre 2000. Bericht
- 01.052 Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Internationales Übereinkommen
- 01.053 Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- 01.072 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung
- 02.036 Abgeschlossene internationale Staatsverträge im Jahr 2001. Bericht
- 02.039 Grenzbereinigungsverträge. Abkommen mit Deutschland und Frankreich
- 02.048 Erklärung über die Protokolle zu den Genfer Konventionen
- 02.052 Uno-Übereinkommen gegen Terrorismusfinanzierung und Bombenterrorismus.
Ratifikation
- 02.061 Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Singapur.
Genehmigung
- 02.076 Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung.
Rahmenkredit
- 02.077 Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
Bundesgesetz
- 02.080 Weltausstellung in Japan (2005)
- 02.086 Entwicklungszusammenarbeit. Finanzierung
- 02.091 Zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS. Rahmenkredit
- 03.018 Schweiz und Vereinte Nationen. Zusammenarbeit
- 03.022 G8-Gipfel in Evian. Staatsvertrag mit Frankreich
- 03.031 FIPOI. Finanzhilfen
- 03.036 Internationale Währungs Kooperation. Neue Rechtsgrundlage
- 03.040 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern.
Weiterführung

Berichte der Delegation bei der APF (Parlamentarische Versammlung der Frankophonie)

- 00.037 Delegation bei der APF. (Parlamentarische Versammlung der Frankophonie). Bericht 1998/99
- 02.001 Delegation bei der APF (Parlamentarische Versammlung der Frankophonie). Bericht 2000/2001

Berichte der Delegation bei der interparlamentarischen Union

- 00.065 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1999
- 01.008 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 2000
- 02.002 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 2001

Allgemeines

97.087 Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

Botschaft vom 15.12.1997 zum Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BBI 1998 1163)

Ausgangslage

Die Internationalisierung der Politik verwischt allmählich die Grenzen zwischen Aussen- und Innenpolitik. In immer mehr Bereichen werden Problemlösungen auf die internationale Ebene verlagert. Diese Entwicklung erfasst zunehmend auch Gebiete, die innerstaatlich in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Daher werden seit einigen Jahren Möglichkeiten geprüft, die Kantone stärker in die Aussenpolitik des Bundes einzubeziehen. So enthielt die Vorlage zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einen Artikel 21 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung, der kantonale Mitwirkungsrechte im EWR-Rahmen vorsah.

Mit diesem Gesetz werden drei Zielsetzungen verfolgt: Die Kantone sollen ihre Zuständigkeiten beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bund nach Möglichkeit wahren können; die Berücksichtigung kantonaler Interessen bei der Vorbereitung und Umsetzung aussenpolitischer Entscheide des Bundes soll gewährleistet werden; die Aussenpolitik des Bundes soll innenpolitisch besser abgestützt werden.

Der Entwurf sieht drei Formen der Zusammenarbeit vor: die Information der Kantone durch den Bund über aussenpolitische Vorhaben, die Anhörung der Kantone sowie die Mitwirkung von Kantonsvertreterinnen und -vertretern bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen des Bundes. An der allgemeinen Zuständigkeit des Bundes für die Aussenpolitik wird damit nicht gerüttelt. Im Entwurf wird denn auch ausdrücklich festgehalten, dass die Mitwirkung der Kantone die aussenpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes nicht beeinträchtigen dürfe.

Verhandlungen

- 14.12.1998 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
- 20.04.1999 NR Eintreten; zurück an Kommission für Detailberatung.
- 20.09.1999 NR Abweichend.
- 29.09.1999 SR Abweichend.
- 08.12.1999 NR Abweichend.
- 21.12.1999 SR Zustimmung.
- 22.12.1999 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:1)
- 22.12.1999 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (123:23)

Im **Ständerat** beantragte eine Minderheit Bernhard Seiler (V, SH) Nichteintreten. Die Minderheit befürwortete zwar die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik, war aber der Meinung, dass es dazu kein neues Gesetz braucht. In der revidierten Bundesverfassung sei die Mitwirkung der Kantone

zur genüge geregelt. Die Kommissionsmehrheit sieht in diesem Gesetz die heute geltende Praxis der Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes verankert. Das Bundesgesetz ergibt mit der Bestimmung in der neuen Bundesverfassung eine Einheit, welche für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich der Aussenpolitik eine klare normative Grundlage bilden soll. Mit 26 zu 11 Stimmen beschloss der Ständerat auf das Gesetz einzutreten und stimmte schliesslich mit 26 zu 9 Stimmen dem Gesetz zu.

Mit 81 zu 80 Stimmen beschloss der **Nationalrat** auf das Gesetz einzutreten und so der Kommissionsmehrheit nicht zu folgen. Als Sprecherin der Kommissionsminderheit sagte Judith Stamm (C,LU), das Parlament solle dafür sorgen, dass der Artikel 55 der neuen Bundesverfassung umgesetzt werde. Die Sprecher der Kommissionsmehrheit betonten, man wolle die Kantone mit dem Antrag auf Nichteintreten nicht brüskieren, das Gesetz sei aber unnötig, weil der Einbezug der Kantone bestens funktioniere. Bundesrat Flavio Cotti sagte, bei der Abstimmung gehe es um viel mehr als nur um die Worte des Gesetzestextes. Es gehe um die Vision, die man von diesem Staat habe.

In der Detailberatung beschloss der **Nationalrat** die Mitwirkung der Kantone zu erweitern, indem ihre Zuständigkeiten mit berücksichtigt werden. Im weiteren beschloss der Nationalrat die Aussenpolitik zusätzlich auch innerhalb der Kantone abzustützen. Ein Antrag der Kommission, die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit ebenfalls in das Mitwirkungsrecht der Kantone aufzunehmen, wurde diskussionslos angenommen. In der Frage der Information der Kantone folgte der Rat auf Antrag der Kommissionsminderheit Claude Frey (R, NE) dem Bundesrat, der die Pflicht zur Information der Kantone in einer allgemeinen Bestimmung festhalten will. Bei den übrigen Bestimmungen folgte der Nationalrat den Beschlüssen des Ständerates.

Der **Ständerat** beschloss an der Verankerung der verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone festzuhalten, der Nationalrat hatte dies als unnötig befunden. Der Ständerat lehnte die Beschlüsse des Nationalrates ab, die Aussenpolitik auch innerhalb der Kantone abzustützen und auch die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit in das Gesetz aufzunehmen. Im Gegensatz zum Nationalrat beschloss der Ständerat, dass der Bundesrat und nicht der Bund Partner der Kantone in der Umsetzung der Aussenpolitik ist.

Der **Nationalrat** folgte in der Differenzvereinbarung in der Frage der Abstützung der Aussenpolitik innerhalb der Kantone dem Antrag der Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) und damit dem Ständerat. Der Bund soll nicht vorschreiben, welche Massnahmen die Kantone zu treffen haben, um die Aussenpolitik abzustützen. Auch in der Frage der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit folgte der Nationalrat auf Antrag von Pierre Triponez (R, BE) und entgegen der Mehrheit der Kommission dem Ständerat und strich die entsprechenden Bestimmungen aus dem Gesetz. In der Frage wer Partner der Kantone bei der Umsetzung der Aussenpolitik sei, hielt der Nationalrat am Begriff „der Bund“ fest.

In der verbleibenden Differenzberatung schloss sich der **Ständerat** diskussionslos dem Nationalrat an.

98.075 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern

Botschaft vom 19. Mai 1999 betreffend das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BBl 1999 5795)

Ausgangslage

Adoptionen von Kindern aus Ländern der Dritten Welt haben in den vergangenen Jahrzehnten an Bedeutung stark zugenommen. Ihre Zahl übersteigt diejenige der rein schweizerischen oder innereuropäischen Adoptionen heute bei weitem. Internationalen Adoptionen ist eine besondere Problematik eigen, weil die Aufnahme und Pflege eines Kindes aus einem anderen Kulturkreis besondere Anforderungen an die Adoptiveltern stellt. Auch ist die Gefahr von Missbräuchen besonders gross.

Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, das 1993 von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht verabschiedet worden ist, versucht, diesen Gefahren mit einem institutionalisierten System der Zusammenarbeit von Herkunfts- und Aufnahmestaaten zu begegnen. Durch die Formulierung von Minimalstandards, denen eine internationale Adoption genügen muss, sowie die Gewährleistung der Anerkennung von Adoptionen in anderen Vertragsstaaten verbessert es die rechtliche

Stellung von Adoptivkindern massgeblich.

Für die Umsetzung des Übereinkommens in die schweizerische Rechtsordnung soll ein eigenes Bundesgesetz geschaffen werden. Dieses passt das Verfahren nach dem Haager Übereinkommen in die bestehenden schweizerischen Pflegekinder- und Adoptionsverfahren ein. Zudem werden Massnahmen vorgesehen, welche dem Schutzbedürfnis des Kindes bei internationalen Adoptionen Rechnung tragen. Diese Massnahmen sollen unabhängig davon zur Anwendung kommen, ob das Kind aus einem Vertragsstaat stammt oder nicht. Schliesslich werden auch zwei Änderungen des Zivilgesetzbuches vorgeschlagen. Das Pflegekinderwesen soll, soweit es um die Aufnahme eines Kindes zum Zweck späterer Adoption geht, bei einer einzigen kantonalen Behörde zentralisiert werden. Ferner soll die nach Artikel 264 des Zivilgesetzbuches für eine Adoption erforderliche Pflegezeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)

23.03.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

27.09.2000 NR Abweichend.

28.11.2000 SR Abweichend.

07.12.2000 NR Abweichend.

06.03.2001 SR Abweichend.

14.03.2001 NR Abweichend.

11.06.2001 SR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

14.06.2001 NR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

22.06.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

22.06.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (187:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss betreffend das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

23.03.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

27.09.2000 NR Zustimmung.

22.06.2001 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

22.06.2001 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (191:0)

Im **Ständerat** war das Eintreten unbestritten und der Bundesbeschluss zu Genehmigung der Konvention wurde einstimmig angenommen. In der Detailberatung zum Bundesgesetz wurde ein Antrag von Thomas Pfisterer (R, AG), der eine Bewilligung für die Tätigkeit der Vermittler für das internationale Adoptionswesen durch eine Bundesbehörde verlangte, mit 29 zu 7 Stimmen abgelehnt. Angenommen wurde ein Antrag der Kommission betreffend einer Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Ausländischen Kindern, die im Ausland adoptiert wurden oder zwecks späterer Adoption in die Schweiz eingereist sind, soll ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung eingeräumt werden, wenn mindestens ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt. In allen anderen Fällen soll das ausländische Kind Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben. In der Gesamtabstimmung wurde auch das Bundesgesetz einstimmig angenommen.

Auch im **Nationalrat** war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. In der Detailberatung beschloss die Grosse Kammer auf Antrag seiner Kommission und entgegen dem Antrag des Bundesrates und des Ständerates, die Bewilligung für die Tätigkeit der Vermittler für das internationale Adoptionswesen, einer Bundesbehörde zu übertragen. Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wollte der Nationalrat entgegen dem Ständerat nicht im Gesetz zum Adoptionsübereinkommen verankern und bei der Revision des ANAG schlägt er vor, dass bei einer nicht zustande gekommenen Adoption, Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, fünf Jahre nach der Einreise besteht. Der Nationalrat nahm auch noch Änderungen des Zivilgesetzbuches zum Adoptionsgeheimnis und zur Adoptionsvermittlung vor. In der Gesamtabstimmung stimmte der Nationalrat dem Gesetz und dem Übereinkommen ohne Gegenstimmen zu.

Bei der Differenzbereinigung hatte der **Ständerat** zuerst die Frage zu klären, ob Bund oder Kantone für die Bewilligung der Vermittlungstätigkeit im Adoptionswesen zuständig sind. Er hielt an seinem Beschluss fest, die Bewilligungspflicht den Kantonen zu überlassen. Bei der vom Nationalrat

beschlossenen Änderung des Zivilgesetzbuches zum Adoptionsgeheimnis, Informationspflicht der Behörde gegenüber dem Adoptivkind, folgte der Ständerat dem Nationalrat. Auch in der Frage der Niederlassungsbewilligung bei einer nicht zustande gekommenen Adoption folgte der Ständerat dem Nationalrat.

In der verbliebenen Differenz, für die Tätigkeit von Adoptionsvermittlungsstellen die Bundeskompetenz vorzusehen, schlug im **Nationalrat** die Kommission einen Kompromiss vor, dem der Rat einstimmig folgte. Der Nationalrat beharrt auf der Bundeskompetenz, überlässt aber den Kantonen das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht und ist bereit dies lediglich in Art. 269c ZGB zu regeln.

Der **Ständerat** beschloss für die verbleibende Differenz eine Brücke zum Nationalrat zu bauen, indem er beschloss, dass die Adoptionsvermittlung unter Aufsicht der kantonalen Behörden steht, dass aber der Bund in jedem Falle ein Rekursrecht gegen einen kantonalen Entscheid hat und die Kantone verpflichtet sind sämtliche Verfügungen auf dem Gebiete der Adoptivkindervermittlung der zuständigen Bundesbehörde mitzuteilen. Der Bundesrat soll zudem für die Koordination zwischen den kantonalen Behörden und der Bundesbehörde zuständig sein.

Der **Nationalrat** beschloss Festhalten. Am 20. März 2001 sollte eine **Einigungskonferenz** über die Frage der Kompetenz für die Aufsicht der Adoptionsvermittlungsstellen entscheiden. Die Mitglieder der Einigungskonferenz konnten sich jedoch auf keine Variante einigen, weshalb für die Sommersession eine weitere Konferenz einberufen wurde.

Ständerat und **Nationalrat** beschlossen in der Sommersession dem Antrag der Einigungskonferenz zu folgen. Gemäss dem früheren Beschluss des Nationalrates wurde die Aufsichtskompetenz über die Adoptionsvermittlungsstellen dem Bund übertragen. Zusätzlich wurde aber auch festgehalten, dass der Bundesrat die Mitwirkung der kantonalen Adoptionsstelle sicherstellt und dass die Kantone eine einheitliche Behörde institutionalisieren müssen.

99.033 Völkermord. Übereinkommen

Botschaft vom 31. März 1999 betreffend das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie einer entsprechenden Revision des Strafrechts (BBl 1999 5327)

Ausgangslage

Der Bundesrat unterbreitet mit dieser Vorlage das Internationale Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes den eidgenössischen Räten zur Genehmigung. Mit ihren 129 Vertragsstaaten ist die Genozidkonvention eines der breitest akzeptierten internationalen Übereinkommen. Sie verbietet den Völkermord und verpflichtet die Staaten zu dessen Verhinderung und Bestrafung. Der Internationale Gerichtshof und die Staatengemeinschaft anerkennen das Verbot vom Völkermord als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht. Ein Abseitsstehen der Schweiz ist namentlich in Anbetracht ihrer aktiven Menschenrechtspolitik nicht länger gerechtfertigt. Zudem ist die Schweiz angesichts der gewohnheitsrechtlichen Geltung der in dem Übereinkommen enthaltenen Normen bereits heute verpflichtet, den Völkermord im Sinne des Übereinkommens unter Strafe zu stellen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, schlägt der Bundesrat die Ergänzung des Strafgesetzbuches um eine Bestimmung vor, die den Völkermord verbietet und mit einer angemessenen Strafe bedroht. Der Bundesrat schlägt im Weiteren Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vor, mit denen die Verfolgung und Beurteilung des Völkermordes der Zuständigkeit der zivilen Bundesgerichtsbarkeit zugewiesen wird.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

08.12.1999 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

09.03.2000 SR Zustimmung.

Vorlage 2

Bundesgesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Bundesstrafrechtspflege

08.12.1999 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

09.03.2000 SR Zustimmung.

24.03.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (172:0)

24.03.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:0)

Im **Nationalrat** sagte Kommissionssprecher Hans Zbinden (S, AG), dass es höchste Zeit sei, dass auch die Schweiz die Konvention annehme und das Strafrecht anpasse, damit auch Untaten durch die schweizerische Justiz verfolgt werden können, die im Ausland begangen wurden. Die SVP-Fraktion wollte dazu einen Vorbehalt anbringen: Mutmassliche Völkermörder, die an Friedensverhandlungen teilnehmen, sollten von der Schweiz weder verfolgt noch ausgeliefert werden. Für Ulrich Schlüer (V, ZH) ist dieser Vorbehalt nötig zugunsten einer eigenständigen Politik der Guten Dienste der Schweiz. Bundesrat Joseph Deiss vertrat die Meinung, dass der Vorbehalt weder sachlich nötig noch rechtlich möglich sei. Die Schweiz müsse die Genozidkonvention ohne Wenn und Aber ratifizieren. Der Antrag der SVP-Fraktion wurde mit 118 zu 34 Stimmen abgelehnt und die Konvention mit 154 Stimmen und ohne Gegenstimmen genehmigt.

Der **Ständerat** stimmte beiden Vorlagen ohne Gegenstimmen zu.

99.073 KOKO. Neuorientierung und Verstärkung

Botschaft vom 8. September 1999 über die Neuorientierung und Verstärkung der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (KOKO) (BBI 1999 9559)

Ausgangslage

Mit dieser Vorlage werden die Genehmigung zur Neuorientierung und Verstärkung der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland (KOKO) sowie die zur Konkretisierung dieser Ziele erforderlichen Gesetzesanpassungen beantragt.

Die vorgeschlagene Nachfolgeorganisation der KOKO soll den Namen «PräsenzSchweiz» (PRS) tragen. Basierend auf der Zielsetzung, im Ausland ein positives Erscheinungsbild der Schweiz zu vermitteln, hat sie zur Aufgabe, in einem kontinuierlichen Austausch zwischen der Schweiz und dem Ausland eine glaubwürdige, attraktive und moderne Kommunikationspolitik zu entwickeln und zu pflegen. Eine neukonzipierte Informationsplattform («Swiss Info»), Länderprogramme und –aktionen sowie die Teilnahme an wichtigen Ereignissen werden die zentralen Elemente dieser neuen Politik einer Imagewerbung für die Schweiz bilden.

Die Strukturen der PRS sollen im Vergleich zur heutigen KOKO erheblich verstärkt werden. Der Mittelbedarf über vier Jahre beläuft sich auf 46,4 Millionen Franken und ist bereits im Voranschlag und Finanzplan des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten eingestellt.

Die Vorschläge beantworten ein mit Beschluss vom 20. März 1998 überwiesenes Postulat der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates.

Verhandlungen

08.12.1999 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

09.03.2000 SR Abweichend.

23.03.2000 NR Zustimmung.

24.03.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (165:11)

24.03.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Im **Nationalrat** beantragte Ulrich Schlüer (V, ZH) Nichteintreten mit der Begründung, dass es verfehlt wäre, den Wildwuchs der schweizerischen PR-Bemühungen noch anzureichern. Die Vorlage, ein Kind der Holocaust-Debatte, sei ungenügend begründet. Für Rückweisung der Vorlage plädierte Peter Kofmel (R, SO). Der KOKO-Nachfolgeinstitution seien klare Zielvorgaben zu formulieren und Kontrollmechanismen einzuführen, wobei auch das Parlament einzubinden sei. Die neue Institution solle mittels Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden. Bundesrat Joseph Deiss widersetzte sich diesem Antrag, Imagepflege könne nicht verordnet werden. Der Nationalrat folgte dem Bundesrat und lehnte beide Anträge ab.

Der **Ständerat** wollte die Schaffung eines Beirates nicht im Gesetz verankern, sondern es dem Bundesrat bzw. dem Departement überlassen zu entscheiden, wann ein Beirat als zweckmässig zu erachten ist. In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat der Vorlage einstimmig zu.

Der **Nationalrat** stimmte bei der Differenz dem Ständerat zu.

99.078 Internationale Arbeitskonferenz. 85., 86. und 87. Tagung

Bericht und Botschaft vom 20. September 1999 über die von der Internationalen Arbeitskonferenz anlässlich ihrer 85., 86. und 87. Tagung 1997, 1998 und 1999 genehmigten Instrumente und zum Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, 1976 (BBI 2000 330)

Ausgangslage

Die Vorlage besteht aus sechs Teilen. Nach der Einleitung wird im zweiten Teil das während der 85. Tagung der IAK angenommene Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, und die dazu gehörende Empfehlung Nr. 188 analysiert. Im dritten Teil geht es um die Änderung der Verfassung der IAO zur Ermächtigung der IAK, gegenstandslos gewordene Übereinkommen aufzuheben. Der Bundesrat informiert im vierten Teil über die bedeutende IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, und im fünften Teil über die Empfehlung Nr. 189) über die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelbetrieben (KMU). Im sechsten Teil wird die Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, von der IAK an ihrer 87. Tagung 1999 angenommen, vorgeschlagen. Schliesslich wird im siebten Teil die Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen beantragt.

Mit der Anpassung des MG und der damit ermöglichten Ratifikation des Übereinkommens Nr. 182 drückt die Schweiz ihre Solidarität für den internationalen Kampf gegen Kinderarbeit aus und setzt ihre internationalen Bemühungen für eine Erhöhung des Schutzalters für Kinder in bewaffneten Konflikten konsequent um.

Verhandlungen

16.12.1999 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
09.03.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vorlage 1

Bundesbeschluss über drei Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation
16.12.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.03.2000 NR Zustimmung.

Vorlage 2

Militärgesetz. Aenderung
16.12.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
09.03.2000 NR Zustimmung.
24.03.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)
24.03.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (179:2)

Beide Räte nahmen diskussionslos vom Bericht Kenntnis und stimmten dem Bundesbeschluss und der Gesetzesänderung zu.

99.079 Schuldenkonsolidierungsabkommen

Botschaft vom 20. September 1999 über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen (BBI 1999 9721)

Ausgangslage

Mit Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893) wurde dem Bundesrat ein erstes Mal die Ermächtigung erteilt, Schuldenkonsolidierungsabkommen abzuschliessen. Diese Ermächtigung wurde per Bundesbeschluss vom 18. März 1970 (AS 1970 1707) bis zum 31. Juli 1980 verlängert, dann mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 (SR 946.240.9) bis zum 31. Juli 1990 und schliesslich mit Bundesbeschluss vom 5. Oktober 1990 (SR 973.20) nochmals bis zum 31. Juli 2000. Die Ermächtigung zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen läuft am 31. Juli 2000 aus und muss nun ein weiteres Mal erneuert werden. Diese Ermächtigung ist nach Artikel 163 Absatz 1 der

neuen Bundesverfassung eine Rechtsvorschrift zur Gewährung von Ermächtigungen. Deshalb muss die vorgeschlagene Ermächtigung des Bundesrates die Form eines Gesetzes annehmen, das dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Dauer dieser Ermächtigung wird auf 10 Jahre beschränkt, damit nach Ablauf dieser Zeit die Notwendigkeit von Umschuldungen erneut beurteilt werden kann. Diese Umschuldungen verfolgen zwei wesentliche Ziele. Erstens sind sie ein Mittel zur Überwindung von Liquiditätskrisen, indem sie den Schuldnerländern eine Fristverlängerung für die Rückzahlung von fällig gewordenen Forderungen gewähren.

Zudem ermöglichen sie es, den am stärksten von der Überschuldung betroffenen Ländern eine Schuldenreduktion zu gewähren. Zweitens schützen sich die Gläubiger in einem gewissen Mass gegen Verluste durch Zahlungsunfähigkeit, welche ohne Umschuldungen nicht vermieden werden könnten.

Dank der Ermächtigung zum Abschluss von entsprechenden Verträgen wird die Schweiz sich ohne Verzug den Umschuldungsaktionen der anderen Gläubigerländer anschliessen können.

Verhandlungen

16.12.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

09.03.2000 NR Zustimmung.

24.03.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

24.03.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:0)

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

99.087 FIPOI. Finanzhilfen

Botschaft vom 17. November 1999 über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf (BBI 2000 453)

Ausgangslage

Mit dieser Vorlage schlägt der Bundesrat den eidgenössischen Räten vor, gewisse vom Bund seit 1995 angewandte Massnahmen zugunsten internationaler Organisationen in Genf weiterzuführen und auszudehnen.

Es handelt sich dabei um folgende Massnahmen:

- besondere Bedingungen zugunsten der Welthandelsorganisation: Übernahme der regelmässigen Unterhaltskosten für das Centre William Rappard (BB vom 6. Oktober 1995) sowie der Unterhalts- und Betriebskosten des neuen, anstossenden Konferenzsaals (BB vom 24. März 1995),
- Gewährung neu zinsloser und innert 50 Jahren rückzahlbarer Darlehen an internationale Organisationen (BB vom 21. Juni 1996),
- Zurverfügungstellung von Gebäulichkeiten für internationale Organisationen im Mietverhältnis zu vorteilhaften Bedingungen – bislang handelt es sich dabei um das Palais Wilson und das Geneva Executive Center (seit dem 14. September 1999 «Internationales Haus der Umwelt» genannt), dem Sitz des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der in den Bereichen Umweltschutz und Entwicklung tätigen Organisationen; künftig wird diese Massnahme auf weitere Organisationen erstreckt werden, die Mieter der Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) oder des Bundes sind.

Diese Massnahmen waren bisher in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränkt. Der Bundesrat schlägt vor, ihnen dauerhaften Charakter zu verleihen und unterbreitet Ihnen zu diesem Zweck den Entwurf zu einem Bundesgesetz und zu einem einfachen Bundesbeschluss.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf

23.03.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

08.06.2000 SR Zustimmung.

23.06.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (171:0)

23.06.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Umwandlung des Restbetrages der Darlehen der Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf zum Erwerb oder Bau des Geneva Executive Center (GEC, Internationales Haus der Umwelt), des Verwaltungsgebäudes Montbrillant (IAM), des Gebäudes des Internationalen Handelszentrums (ITC) und des Verwaltungsgebäudes Varembe (IAV) in eine Schenkung

23.03.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

08.06.2000 SR Zustimmung.

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

99.088 Vergleichs- und Schiedsvertrag mit der Republik Kroatien

Botschaft vom 17. November 1999 über den Vergleichs- und Schiedsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kroatien (BBI 2000 553)

Ausgangslage

Die Schweiz und Kroatien gehörten zu den ersten Staaten, die das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ratifizierten. Das Vorhandensein dieses multilateralen Instruments macht indes den Abschluss eines bilateralen Vertrags im Bereich der friedlichen Beilegung nicht überflüssig, und zwar aus vier Gründen. Erstens ist das vom KSZE-Übereinkommen vorgesehene Schiedsverfahren rein fakultativer Natur, während das durch die bilateralen Verträge festgeschriebene Verfahren im Allgemeinen obligatorisch ist. Zweitens obliegt die Bestellung der vom KSZE-Übereinkommen vorgesehenen Vergleichs- und Schiedsorgane dem Büro des durch dieses Übereinkommen eingesetzten Gerichts, während die Mitglieder solcher Organe im bilateralen Kontext prioritär durch die Vertragsparteien selbst ernannt werden, was der Akzeptanz der Empfehlungen und Schiedssprüche dieser Gremien zweifelsohne förderlich ist. Drittens sehen die bilateralen Verträge oft Kommissionen oder Schiedsgerichte vor, die aus drei Mitgliedern bestehen, während die vom Büro des KSZE-Gerichtshofs bestellten Gremien fünf Mitglieder umfassen; mit anderen Worten kann die Beilegung von Streitigkeiten auf bilateralem Weg mit weniger Aufwand bewerkstelligt werden. Viertens kann das KSZE-Übereinkommen innert kürzerer Frist gekündigt werden, als dies im Allgemeinen bei bilateralen Verträgen im selben Bereich der Fall ist. Diesen Überlegungen kann hinzugefügt werden, dass es aus zahlreichen Gründen vorteilhaft sein kann, eine Streitigkeit im bilateralen Rahmen beizulegen, anstatt sie vor ein erweitertes Publikum zu ziehen. Aus all diesen Gründen scheint es für die Schweiz und Kroatien zweckdienlich, die bestehenden multilateralen Mechanismen durch einen bilateralen Vertrag zu ergänzen.

Das aus den mit Kroatien in der zweiten Hälfte 1994 aufgenommenen Verhandlungen hervorgegangene Instrument ist praktisch identisch mit dem am 20. Januar 1993 zwischen der Schweiz und Polen abgeschlossenen Vergleichs- und Schiedsvertrag 2, der auch als Arbeitsgrundlage diente. Jede Streitigkeit, die nicht innert nützlicher Frist auf diplomatischem Weg beigelegt wird, kann unilateral einem Vergleichsverfahren und im Falle von dessen Misslingen einem Schiedsverfahren unterworfen werden. Das aus drei Mitgliedern bestehende Vergleichsorgan wird für jede konkrete Streitigkeit ad hoc gebildet, wobei je ein Mitglied von jeder Vertragspartei und das dritte Mitglied einvernehmlich von beiden ernannt wird. Wenn die Vertragsstaaten die Frist zur Ernennung nicht einhalten oder die Kommission nicht einvernehmlich bestellen können, werden die erforderlichen Ernennungen vom Generalsekretär des Europarates vorgenommen. Dieselbe Formel gelangt bei der Konstituierung des Schiedsgerichts zur Anwendung, mit Ausnahme dessen, dass die fehlenden Mitglieder vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt werden.

Verhandlungen

09.03.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.06.2000 NR Zustimmung.

Beide Räte stimmten diskussionslos der Vorlage zu.

00.043 Henry-Dunant-Zentrum für den humanitären Dialog. Finanzieller Beitrag

Botschaft vom 24. Mai 2000 über die Teilnahme und den finanziellen Beitrag des Bundes an das Henry Dunant Zentrum für den humanitären Dialog für die Jahre 2001-2003 (BBI 2000 3515)

Ausgangslage

Das Henry Dunant Zentrum für den humanitären Dialog ist eine privatrechtliche Stiftung unter Aufsicht des Bundes. Es löste 1998 das Institut Henry Dunant ab und hat zur Aufgabe, einen interdisziplinären, multikulturellen und universellen Dialog zu fördern mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen für die Probleme der humanitären Aktion im Feld zu finden. Die Aktivitäten des Henry Dunant Zentrums sollen die Akzeptanz der humanitären Prinzipien bei allen in Konfliktsituationen involvierten, staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (militärischen, politischen, wirtschaftlichen usw.) steigern. Die Tätigkeit des Zentrums ergänzt die Bemühungen der im Feld aktiven humanitären Hilfswerke und Organisationen (Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, Unterorganisationen der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen), ohne sie zu konkurrieren. Gemäss der geltenden Gesetzespraxis ist für die Erneuerung des Beitrags des Bundes an das Zentrum, der durch Bundesratsbeschluss für die Jahre 1999 und 2000 gesprochen wurde, eine formelle legale Grundlage notwendig, dies ist Gegenstand dieser Botschaft. Der Bundesrat schlägt vor, das Zentrum weiter zu unterstützen, indem der für das Jahr 2000 gesprochene finanzielle Beitrag in Höhe von 950 000 Franken auch für die kommenden drei Jahre erneuert wird. Die Gesamtsumme, welche der Bundesrat zur Unterstützung der Budgets 2001–2003 des Zentrums beantragt, beläuft sich auf höchstens 2 850 000 Franken.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Teilnahme und den finanziellen Beitrag des Bundes an das Henry Dunant Zentrum für den humanitären Dialog

18.09.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.12.2000 NR Zustimmung.

15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.(190:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über den finanziellen Beitrag des Bundes an das Henry Dunant Zentrum für den humanitären Dialog für die Jahre 2001-2003

18.09.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.12.2000 NR Zustimmung.

Beide Räte stimmten der Vorlage einstimmig zu.

00.067 Bericht über die Menschenrechtspolitik der Schweiz

Bericht des Bundesrates vom 16. Februar 2000 über die Menschenrechtspolitik der Schweiz (BBI 2000 2586)

Ausgangslage

Die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Bäumlin stellt in einem ersten Teil das operationelle Konzept der internationalen Menschenrechtspolitik der Schweiz vor und zeigt zusammenfassend die Schwerpunkte der politischen Aktionslinien auf. Der Synthese liegen die Prinzipien und die in den vergangenen Jahren verfolgte Praxis zu Grunde. Das Konzept will die Entscheidungsprozesse in diesem Bereich vereinfachen. Dabei wird die Bedeutung der Menschenrechte gegenüber den anderen ausserpolitischen Prioritäten unseres Landes aufgezeigt. Sodann wird ein vollständiges Inventar der uns zur Verfügung stehenden Instrumente vorgelegt. Verschiedene Instrumente und deren Anwendungskontext werden anschliessend erläutert. Zur erleichterten Entscheidungsfindung soll die Beschreibung dieses Kontexts (Kohärenz, Konditionalität, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit) beitragen. In einem zweiten Teil illustriert der Bericht konkret die Politik seit dem Ende der Ost-West-Konfrontation. Er liefert einen Überblick über die Aktionen der Schweiz auf multilateraler Ebene

(OSZE, Europarat und UNO), wo wir besonders aktiv waren und wo zahlreiche neue Entwicklungen stattfanden.

In den abschliessenden Überlegungen hebt der Bericht insbesondere die Tatsache hervor, dass eine kohärente und glaubwürdige Menschenrechtspolitik den Menschenrechten global zur Geltung verhelfen muss, da sie allgemein gültig und unteilbar sind. In diesem Sinne findet die schweizerische Menschenrechtspolitik auch Eingang in die Politik der Förderung wirtschaftlicher Beziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Bundesrat strebt auf diesen drei Ebenen und in der ganzen Aussenpolitik der Schweiz Kohärenz an. Er bemüht sich, Widersprüche sowie Ziel- oder Interessenkonflikte gezielt zu vermeiden.

Verhandlungen

28.09.2000 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

03.10.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Die Debatte des **Nationalrates** zum Bericht hat einen grossen Mangel aufgezeigt: Die schweizerische Menschenrechtspolitik ist zu wenig kohärent; sie wird zu wenig zusammenhängend und konsequent betrieben. Die Kommissionssprecherin Vreni Müller-Hemmi (S, ZH) erinnerte an offenkundige Differenzen zwischen den beiden Departementen, die für die Aussen- und für die Wirtschaftspolitik zuständig sind. Die Menschenrechte würden zunehmend den Interessen der Wirtschaft untergeordnet, verdeutlichte Ruth Gonseth (G, BL). Lili Nabholz (R, ZH) warnte davor, die Menschenrechts- und Wirtschaftspolitik gegeneinander auszuspielen. Doch sie sprach zugleich auch von einem Gebot der ökonomischen Logik, die Einhaltung der Menschenrechte zu fördern. Von rechts bis links musste der Bundesrat harsche Kritik einstecken, weil er auf die wachsende Missachtung der Menschenrechte in China und namentlich in Tibet immer zaghafter reagiert. Aus den Fraktionen der SVP und SP kamen auch Vorwürfe, die Schweiz habe zu wenig gegen russische Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien protestiert. Franco Cavalli (S, TI) vermisste auch deutliche Worte gegen die Todesstrafe in den USA. Bundesrat Joseph Deiss betonte, die Schweiz habe sehr wohl auch Kritik an den USA, Russland und China geäussert. Er glaube allerdings nicht, dass allein mit Verurteilungen etwas zu verbessern sei: Die Schweiz habe nicht Schulmeister, sondern Partner zu sein. Oppositionslos überwies der Nationalrat ein Postulat, das den Bundesrat verpflichtet, alle vier Jahre einen Bericht über seine Menschenrechtspolitik vorzulegen.

Auch in der Debatte des **Ständerates** wurde auf die mangelnde Kohärenz der Menschenrechtspolitik der Schweiz hingewiesen. Gefordert wurde ein Instrument zur Überwachung und Koordination der Menschenrechtspolitik.

00.068 Katastrophenhilfe. Abkommen mit Österreich

Botschaft vom 23. August 2000 betreffend das Abkommen mit der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BBI 2000 5819)

Ausgangslage

Das schweizerisch-österreichische Katastrophenhilfeabkommen setzt den Rahmen für die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen. Es geht vom Grundsatz der freiwilligen und unentgeltlichen Hilfeleistung aus und regelt insbesondere den Grenzübergang von Hilfsmannschaften und Material im Sinne grösstmöglicher Erleichterungen. Hilfeleistungen können durch spezialisierte zivile oder militärische Einheiten auf der Ebene des Bundes und der Grenzkantone St. Gallen und Graubünden erfolgen.

Mit dem Katastrophenhilfeabkommen mit Österreich wird das Netz solcher Abkommen mit den vier grossen Nachbarstaaten der Schweiz geschlossen.

Verhandlungen

14.12.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.03.2001 SR Zustimmung.

Im **Nationalrat** stellte Christoph Mörgeli (V, ZH) einen Antrag auf Nichteintreten. Er begründete dies damit, dass die verfassungsmässige und militärgesetzliche Verankerung dieses Abkommens unklar sei. In seinem Antrag kritisierte er den Umstand, dass die im Ausland für die Katastrophenhilfe eingesetzte militärische Einheit nicht dem schweizerischen Militärgesetz, sondern fremden Recht - im

Falle dieses Abkommens der Rechtsprechung Österreichs- unterstellt ist. Der Rat lehnte den Rückweisungsantrag jedoch ab und stimmte dem Abkommen mit 124 zu 7 Stimmen zu. Der **Ständerat** stimmte dem Abkommen ohne Gegenstimmen zu.

00.091 Aussenpolitischer Bericht 2000

Bericht vom 15. November 2000 zur Aussenpolitik 2000 sowie zur Interessenwahrung durch verstärkte Präsenz (BBI 2001 261)

Ausgangslage

Die internationalen Entwicklungen der letzten zehn Jahre und deren Auswirkungen auf die Schweiz geben Anlass zu einer Rechenschaft über die Aussenpolitik der Neunzigerjahre sowie zur Festlegung von Schwerpunkten für die kommenden Jahre. Mit dem Bericht hält der Bundesrat an den umfassenden Zielsetzungen fest, die er in seinem Aussenpolitischen Bericht aus dem Jahre 1993 definiert hatte und die von Volk und Ständen mit der neuen Bundesverfassung am 18. April 1999 gutgeheissen wurden. Einzelne aussenpolitische Tätigkeitsbereiche möchte er aber bezüglich Zielsetzung und Mitteleinsatz vertiefen und anpassen. Viele der internationalen Trends, die sich zu Beginn der Neunzigerjahre abzeichneten, haben sich in den letzten Jahren bestätigt und verstärkt. Nach dem Ende des Kalten Kriegs ist das weltpolitische Gefüge unübersichtlicher geworden. Die Stellung der USA als einzige global handlungsfähige Grossmacht ist zentral und mit ein Grund, weshalb sich die Europäische Union um eine Stärkung ihres aussen- und sicherheitspolitischen Profils bemüht. Weltweit werden neue Akteure das weltpolitische Geschehen im kommenden Jahrzehnt stärker als bisher mitbestimmen. Doch welche Formen und Strukturen diese multipolare Welt annehmen wird, ist heute nicht erkennbar. Die Globalisierung unserer Lebensverhältnisse wird weiter fortschreiten. Die Annahme aber, dass dieser Vorgang automatisch auch zu einer wachsenden Annäherung der Völker und Nationen führen wird, könnte sich als Täuschung erweisen. Vielmehr macht die Globalisierung die kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Diversität der Welt sichtbarer, das Gefälle zwischen Völkern und Regionen augenfälliger. Spannungen werden nicht ausbleiben. Deshalb müssen die Anstrengungen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und die interkulturelle Verständigung in Zukunft verstärkt werden. Neue Entwicklungen scheinen den Handlungsspielraum der Staaten zurückzudrängen. Die Globalisierung der Wirtschaftstätigkeiten, Informatik und Kommunikation, wissenschaftliche Entwicklungen im Bereich der Biologie, der Einfluss der Medien gehören dazu, aber auch die wachsende Bedeutung des internationalen organisierten Verbrechens. Nicht alle diese Entwicklungen bedürfen der staatlichen Einflussnahme; doch für einige unter ihnen sind wirksamere internationale Zusammenarbeit und Rahmenbedingungen dringlich geboten. Die Globalisierung der Lebensbereiche erfordert die Aufrechterhaltung und den Ausbau eines handlungsfähigen internationalen Systems. Die Vereinten Nationen sind der einzige Rahmen, der zur Erörterung und Lösung globaler Probleme unter Einbezug aller Staaten zur Verfügung steht. Das wachsende Bedürfnis nach der Bildung regionaler Staatengemeinschaften ist im gleichen Zusammenhang zu sehen. Aus der Sicht der meisten europäischen Staaten bildet die Europäische Union die geeignete Handlungsebene, auf der Europa den soeben beschriebenen Entwicklungen wirksam begegnen kann. Internationale Gefährdungen und Chancen machen auch vor der Schweiz nicht Halt. Unser Land hat die Kraft und die Vitalität, auf viele Herausforderungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Natur eigenständig zu reagieren. Doch zur wirksamen und nachhaltigen Lösung der grossen Fragen dieser Zeit ist die Schweiz auf die Zusammenarbeit mit anderen Staaten angewiesen, vorab mit den europäischen Nachbarn und Partnern. Selbstgerechtigkeit und Absenz können wichtige Interessen des Landes gefährden. Die starke Abhängigkeit von der Aussenwirtschaft macht die Schweiz verletzlich, weshalb sie sich stets die Frage vor Augen halten muss, welchen Preis ihr institutionelles Abseitsstehen von wichtigen Institutionen, vor allem ihr Fernbleiben von der Europäischen Union, hat. Aussenpolitik ist Interessenpolitik. Doch die Wahrung der Landesinteressen kann nicht die einzige Richtschnur des aussenpolitischen Handelns sein. Angesichts der globalen Probleme wie Armut, Zunahme innerstaatlicher Konflikte, Umweltzerstörung und Migration muss das aussenpolitische Handeln auch die Verantwortung zum Ausdruck bringen, welche die Schweiz als Teil der Staatengemeinschaft wahrzunehmen hat. Auch Interessenpolitik muss sich nach ethischen Grundsätzen richten. Zwischen Interessenwahrung und ethischen Grundsätzen können Spannungen auftreten, insbesondere dann, wenn wirtschaftliche Interessen in Einklang zu bringen sind mit dem Ziel, eine gerechtere, friedlichere Welt mitzugestalten. Dieses Spannungsverhältnis wird besonders deutlich bei der Frage, ob und auf welche Weise

Wirtschaftsbeziehungen zu Staaten unterhalten werden, in denen Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind. Aus einer kurzfristigen Optik ergeben sich Reibungspunkte. Allerdings ist dieses Spannungsverhältnis aus langfristiger Optik auflösbar, denn unbestrittenermassen stellt zwar eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung die Grundlage für Bestrebungen zur Stärkung der guten Regierungsführung, zur Achtung der Menschenrechte und des Rechtsstaats dar – die Achtung dieser Grundsätze ist aber auch ihrerseits eine Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Ähnliches gilt auch für die Diskussionen über den Finanzplatz Schweiz. Ein starker und wettbewerbsfähiger Finanzplatz ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Volkswirtschaft und eine der Grundlagen unseres Wohlstands. Als einer der Standortfaktoren, welche den Erfolg eines Finanzplatzes begünstigen, gilt heute aber auch die Integrität. Diese Zielsetzung ist somit eine Voraussetzung für einen auch in Zukunft erfolgreichen Finanzplatz. Es ist nicht auszuschliessen, dass unser Land im Zusammenhang mit den weltweiten Bestrebungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und des Missbrauchs von Finanzzentren in den nächsten Jahren noch verstärkt exponiert sein wird. Indem die Schweiz auf die Integrität ihres Finanzplatzes Wert legt und sich weiterhin für die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von illegalen und missbräuchlichen Finanzgeschäften einsetzt, kann sie ihre Interessen bestmöglich vertreten. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass die Interessen unseres Landes dann wirksam vertreten werden, wenn die aussenpolitischen Tätigkeiten darauf ausgerichtet sind, die Unabhängigkeit der Schweiz durch die Wahrung eines möglichst grossen Handlungsspielraums zu stärken. Gleichzeitig ist sich der Bundesrat der internationalen Verantwortung bewusst, die unserem Land zukommt. Interessen und Verantwortung will er durch verstärkte Präsenz und eine intensiviertere Zusammenarbeit auf der internationalen Bühne wahrnehmen. Auf diese Weise kann der Bundesrat die Ziele der Bundesverfassung und die Schwerpunkte seiner Aussenpolitik bestmöglich umsetzen und damit zu Frieden, Achtung der Menschenrechte, Wohlstand, Verminderung der Armut und Erhaltung der Umwelt beitragen.

Verhandlungen

07.03.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

14.06.2001 NR Vom Bericht wird in zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.

Drei Tage nach der Abstimmung über die Volksinitiative „Ja zu Europa“ stand in der Debatte des **Ständerates** das EU-Beitrittsziel des Bundesrats im Brennpunkt. Kommissionspräsident Bruno Frick (C, SZ) begründete den Antrag der Mehrheit, vom Bericht ohne inhaltliche Stellungnahme Kenntnis zu nehmen. Michel Béguelin (S, VD) begründete den Antrag der Minderheit, die mit zustimmender Kenntnisnahme das Beitrittsziel politisch festigen wollte. Mit 25 zu 13 Stimmen entschied der Rat für Kenntnisnahme ohne Zustimmung. Die Schweiz müsse europapolitisch alle Optionen offen halten, sagte Frick: den EU-Beitritt, einen EWR II und den bilateralen Weg. Aber es sei falsch, dass die Schweizer Diplomatie ihren Blick praktisch auf eine Vollmitgliedschaft eingeeengt habe. Für Hans-Rudolf Merz (R, AR) hat das Stimmvolk einen weisen Entscheid gegen eine hastige Politik getroffen. Rico Wenger (V, SH) sagte, dass nach dem an Deutlichkeit nicht mehr zu überbietenden Nein des Volkes, die EU-Beitrittspolitik nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Mit 77 Prozent, sagte Wenger, habe das Volk das EU-Beitrittsziel für mindestens eine halbe Generation ad acta gelegt. Maximilian Reimann (V, AG) sprach von einem historischen Abstimmungstag. Er habe nichts dagegen, dass der Bundesrat im Bericht den Beitritt weiterhin als sein Ziel nenne. Aber in Realität sei der Beitritt gegenwärtig nur noch pro memoria eine Option. Reimann forderte den Bundesrat auf, das Beitrittsgesuch von 1992 zurückzuziehen. Erika Forster (R, SG) warnte den Bundesrat davor, die Meinung der Skeptiker zu ignorieren. Anton Cottier (C, FR) bezweifelte, dass es neben dem EU-Beitritt andere reale Optionen gebe. Philippe Stähelin (C, TG) wollte von einem Rückzug des Beitrittsgesuchs nichts wissen, weil ein Rückzug ein Verzicht auf eine Handlungsoption wäre. Bundesrat Joseph Deiss sagte, es sei nie seine Absicht gewesen, den Volkswillen in Frage zu stellen. Die Festlegung des Verhandlungstermins sei Sache des Bundesrates und das Volk habe in der Abstimmung die Politik des Bundesrates unterstützt.

Im **Nationalrat** bezeichneten die Kommissionssprecher den Bericht als Kompass für die künftige Aussenpolitik, als Führungs- Kommunikations- und Kontrollinstrument. Sie beantragten im Namen der Kommission vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen. Im Namen der SVP-Fraktion beantragten Ulrich Schlüer (V, ZH) und Christoph Mörgeli (V, ZH) den Bericht in ablehnendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen und kritisierten dabei sowohl einen Beitritt zur UNO wie zur EU. Peter Kofmel (R, SO) beantragte im Namen der FDP-Fraktion vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Dies geschehe mit grossem Respekt vor dem umfassenden Bericht. Das Parlament sollte aber nur in Ausnahmen von

der Möglichkeit Gebrauch machen, die Kenntnisnahme in zustimmenden oder ablehnenden Sinn auszudrücken. Für die FDP-Fraktion sei der Zeitpunkt noch nicht gekommen, sich auf einen Zeitpunkt zur Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen festzulegen. Der bilaterale Weg sei der richtige, dieser brauche Zeit. Marc Suter (R, BE) sprach für eine Minderheit der FDP-Fraktion, die vom Bericht zustimmend Kenntnis nehmen wollte. Der Bericht zeige kohärent, wie ein Kleinstaat Präsenz zeigen und mitarbeiten kann. Für die Sozialdemokraten ist der bilaterale Weg eine Sackgasse, an der am Ende der Herzinfarkt warte, entgegnete Franco Cavalli (S, TI). Nur ein EU-Beitritt verhindere, dass die Schweiz eine amerikanische Kolonie werde. Bundesrat Joseph Deiss war der Auffassung, dass die Bedingungen für EU-Beitrittsverhandlungen heute nicht gegeben seien. Zunächst seien erste Erfahrungen mit den – noch nicht rechtskräftigen – bilateralen Abkommen abzuwarten. Mit 100 zu 29 Stimmen bei 34 Enthaltungen lehnte der Nationalrat den Antrag der SVP-Fraktion auf ablehnende Kenntnisnahme ab. Mit 98 zu 40 Stimmen bei 26 Enthaltungen folgte er schliesslich dem Antrag der Kommission, es sei vom Bericht im zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

00.093 "Für den Beitritt der Schweiz zur UNO". Volksinitiative

Botschaft vom 4. Dezember 2000 über die Volksinitiative "Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)" (BBI 2001 1183)

Ausgangslage

Die Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)» wurde am 6. März 2000 in Form eines ausgearbeiteten Vorschlages mit 124 772 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initianten wollen erreichen, dass die Schweiz der UNO beitrifft. Die Schweiz engagiert sich in der Organisation bereits heute weitgehend. Die Mitwirkung als Beobachter erscheint den Initiantinnen und Initianten als nicht ausreichend und erlaube keine optimale Interessenvertretung. Der Beitritt zur UNO bringt der Schweiz eine klare Situation: Alle für den Beobachter geltenden Einschränkungen fallen weg. Die Mitwirkungsmöglichkeiten werden optimiert. Die Schweiz würde dabei

- die sich aus der UNO-Charta ergebenden Verpflichtungen übernehmen
- die für sie berechneten Pflichtbeiträge ans reguläre Budget der UNO und an das Budget für die friedenserhaltenden Operationen bezahlen.

Die Zielsetzung der Volksinitiative entspricht dem am 1. März 2000 formell beschlossenen Legislaturziel des Bundesrates, den UNO-Beitritt in der Legislatur 1999–2003 herbeizuführen. Der Bundesrat empfiehlt deshalb die Initiative zur Annahme.

Aus dem Botschaftstext gehen folgende Gründe für den Beitritt der Schweiz zur UNO hervor:

- I. Die Schweiz soll in der Weltorganisation präsent sein: Der UNO-Beitritt unterstreicht den Willen der Schweiz, an der internationalen Politik solidarisch mitzuwirken und auf weltweite, sie direkt berührende Entwicklungen Einfluss zu nehmen.
- II. Die Ziele der UNO-Charta entsprechen den Zielen der schweizerischen Aussenpolitik: Die Schweiz kann sich uneingeschränkt hinter die Ziele der UNO-Charta stellen und sie gemeinsam mit der UNO verfolgen. Sie kann den Bestimmungen der Charta Folge leisten, ohne die Neutralität aufzugeben.
- III. Die Beziehungen der Schweiz zur UNO sind bereits intensiv.
- IV. Die Schweiz kann in der UNO ihre Interessen bei der Regelung globaler Fragen wahren: Als Mitglied kann die Schweiz beim Erarbeiten internationaler Lösungen in der UNO mit vollen Rechten mitwirken und ihre aussenpolitischen Ziele besser verfolgen.
- V. Der UNO-Beitritt verleiht der neutralen Schweiz einen grösseren internationalen Handlungsspielraum: Friedenspolitik findet zunehmend im multilateralen Umfeld statt.
- VI. Der UNO-Beitritt ist ein Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der global tätigen schweizerischen Wirtschaft: Er bildet eine Investition in die Stabilität der politischen internationalen Rahmenbedingungen sowie in die Entwicklungschancen von Staaten, die wichtige Handelspartner der Schweiz sind.
- VII. Die Schweiz gewinnt bei der zukünftigen Ausgestaltung des Völkerrechts an Einfluss: Sie kann durch den UNO-Beitritt die Entwicklung des Völkerrechts verstärkt mitprägen und auf dessen grössere Durchsetzbarkeit hinarbeiten.
- VIII. Die Möglichkeiten zur Vertretung der Interessen des internationalen Genf werden erweitert: Genf ist zweitwichtigster Sitz der UNO. Es drängt sich auf, dass die Schweiz ihre Rolle als Sitzstaat mit der UNO-Mitgliedschaft verbindet, um so ihre Interessen besser zu wahren.

- IX. Die UNO bereitet sich durch Reformen auf neue Aufgaben vor: Die UNO hat ihre Wirkungskraft in den vergangenen Jahren gesteigert. Sie wird in Zukunft durch die Vernetzung der internationalen Politik mit der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft eine noch wichtigere Rolle spielen. Dank eines kontinuierlichen Reformprozesses ist sie bestrebt, nach wie vor bestehende Schwächen abzubauen.

Verhandlungen

21.06.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

19.09.2001 NR Abweichend.

04.10.2001 SR Zustimmung.

05.10.2001 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (37:3)

05.10.2001 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (147:39)

In der Debatte des **Ständerates** beschworen die Befürworter einerseits die Notwendigkeit, andererseits die Geringfügigkeit des Schrittes der UNO beizutreten. Der Berichterstatter der Kommission, Bruno Frick (C, SZ) erklärte, es sei an der Zeit, „vom Vorzimmer in den Saal“ zu wechseln. Seit dem Ende des Kalten Krieges habe die UNO an Gewicht und an Akzeptanz gewonnen. Sie sei zur Weltlandsgemeinde geworden. Carlo Schmid (C, AI) sprach dem Vorhaben seine Zustimmung aus, allerdings lustlos. Er habe herausgefunden, dass es kaum Gründe dagegen gebe, er habe aber auch Mühe Gründe dafür zu finden. Die Neutralität wurde zur zentralen Frage in der Debatte des Ständerates. Hermann Bürgi (V, TG) wies darauf hin, dass Zweifel am Fortbestand der Neutralität anlässlich der Volksabstimmung von 1986 ein wichtiger Beweggrund für das Nein gewesen sei. Auch für Maximilian Reimann (V, AG) ist eine Neutralitäts-Garantie eine Bedingung für eine Zustimmung. Hans-Rudolf Merz (R, AR) verlangte vom Bundesrat, vor der Volksabstimmung einen Neutralitätsvorbehalt vorzulegen. Gegen die Vorstellung einer von der UNO akzeptierten oder garantierten Neutralität wandten sich Philipp Stähelin (C, TG) und Thomas Pfisterer (R, AG). Eine derartige Erklärung wäre ein Schritt hinter die bestehenden völkerrechtlichen Absicherungen, argumentierten sie. Einige Mitglieder des Rates setzten sich mit der Differenz zwischen geglaubter und der tatsächlich praktizierenden Neutralität auseinander. Christine Beerli (R, BE) sagte, der Begriff der Neutralität werde von gewissen Kreisen monopolisiert und mit falschen Inhalten gefüllt. Michel Béguelin (S, VD) warnte vor einer Verweigerung des UNO-Beitritts im Namen der Neutralität. Die Schweiz könne keine Superneutralität verfolgen, die vom Rest der Welt nicht verstanden würde. Bundesrat Joseph Deiss erklärte sich einverstanden, betreffend der Neutralität eine Deklaration oder einen zusätzlichen Artikel zum Bundesbeschluss zu formulieren. Er zeigte Verständnis für die Besorgnisse im Volk, legte aber auch dar, dass der UNO-Beitritt die Neutralität nicht tangiere.

Auch im **Nationalrat** waren die Gegner eines UNO-Beitritts in der Minderheit. Sozialdemokraten, Freisinnige und Christdemokraten waren dafür. Die Befürworter argumentierten, die Schweiz dürfe sich ein Abseitsstehen im Hauptforum der UNO nicht mehr länger leisten. Nur der Vatikan ist nebst der Schweiz nicht Mitglied dieser Staatengemeinschaft. Die Schweiz sei Mitglied aller Spezialorganisationen der UNO und Genf europäischer Hauptsitz der UNO, riefen die Befürworter in Erinnerung – und dürfe doch nicht als UNO-Vollmitglied mitreden. Die UNO sei eine Plattform ziviler Konfliktlösung, globale Probleme wie der Terrorismus verdeutlichen die Notwendigkeit eines gemeinsamen Forums. Um ihre eigene Sicherheit zu verbessern, müsse sich die Schweiz auf den Dialog mit den unterdrückten Ländern einlassen. Die Befürworter bemühten sich aber auch um ein differenziertes Bild der UNO. Sie sei nicht frei von Fehlleistungen und strukturellen Schwächen, aber sie sei die einzige Plattform zur Diskussion. Die Gegner eines Beitritts brachten die Neutralität ins Spiel. Sie kritisierten die UNO als undemokratisches Instrument der Grossmächte. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages verpflichte sich die Schweiz zur Übernahme der Beschlüsse des Sicherheitsrates. Die Schweiz werde dadurch zur Teilnahme an Boykotten und Sanktionen gezwungen, was einen Verstoß gegen die Neutralität bedeute. Der Bundesrat wolle die Neutralität weder aufgeben noch umdeuten, sondern daran festhalten, widersprach Bundesrat Joseph Deiss. Die Übernahme von wirtschaftlichen Sanktionen sei keine Neutralitätsverletzung. Bei militärischen Friedensaktionen bleibe die Schweizer Verfassung ausschlaggebend. Christoph Mörgeli (V, ZH) reichte im Namen seiner Fraktion einen Antrag ein, der verlangte, dass in der Verfassung der Verzicht auf die Vollmitgliedschaft festgeschrieben werde und einen Eventualantrag dass der Bundesrat einen konkreten Neutralitätsvorbehalt beim Beitritt formulieren müsse, der von der UNO zu bestätigen sei. Der Hauptantrag wurde zurückgezogen und der Eventualantrag mit 151 zu 44 Stimmen abgelehnt. Freisinnige, Christdemokraten und Sozialdemokraten stellten ihrerseits einen gemeinsamen Antrag, der verlangte, dass in der Vorlage die Bestimmungen der Bundesverfassung

über die Neutralität explizit erwähnt werden. Dieser Antrag wurde ohne Gegenstimmen angenommen. In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat mit 153 zu 42 Stimmen dem Bundesbeschluss zu. In der Differenzbereinigung stimmte der **Ständerat** dem Beschluss des Nationalrates zu, im Bundesbeschluss auf die beiden Artikel der Bundesverfassung hinzuweisen, die „zur Wahrung der Neutralität der Schweiz“ verpflichten.

Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2002 mit 54,6% Ja-Stimmen angenommen (vgl. Anhang G).

01.043 Abgeschlossene internationale Staatsverträge im Jahre 2000. Bericht

Bericht vom 3. Juli 2001 über die im Jahr 2000 abgeschlossenen internationalen Verträge (BBI 2001 5481)

Ausgangslage

Nach Artikel 47^{bis}b Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11), in Kraft getreten am 1. Januar 2000, erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen Verträge. Der Bericht ist der erste, der gestützt auf diese Bestimmung verfasst wird, und betrifft die im Laufe des Jahres 2000 abgeschlossenen Abkommen. Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, welchen die Schweiz während des letzten Jahres angenommen, ratifiziert oder genehmigt hat, oder dem sie beigetreten ist, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Abkommen sind von Artikel 47^{bis}b Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes nicht betroffen und sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten. Die Darstellung der einzelnen Verträge ist einheitlich strukturiert und enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Einzig die von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) und den Bundesbeschluss vom 24. März 1995 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) abgeschlossenen so genannten Projektabkommen werden wegen ihrer Besonderheit und ihrer grossen Anzahl anders dargestellt.

Verhandlungen

26.11.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
05.03.2002 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Beide Räte nahmen diskussionslos vom Bericht Kenntnis.

01.052 Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Internationales Übereinkommen

Botschaft vom 29. August 2001 über die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen gemäss Art. 14 des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BBI 2001 5927)

Ausgangslage

Am 2. März 1992 hatte der Bundesrat den Eidgenössischen Räten die Botschaft zur Genehmigung des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung unterbreitet. Dieses Übereinkommen, mittlerweile von 158 Vertragsstaaten ratifiziert, ist eines der am breitesten akzeptierten Übereinkommen auf universeller Ebene. 34 Staaten haben zudem das darin vorgesehene fakultative individuelle Mitteilungsverfahren nach Artikel 14 angenommen und weitere werden alsbald folgen. Für die Schweiz ist das Übereinkommen am 29. Dezember 1994 in Kraft getreten, nachdem mit der Revision des Strafrechts das schweizerische Rechtssystem den Anforderungen des Übereinkommens nachgekommen ist. Dessen Anliegen

erschöpft sich aber nicht allein in der strafrechtlichen Erfassung bestimmter rassendiskriminierender Akte, sondern es will einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz im Kampf gegen jede Form des Rassismus verwirklichen. Dazu zählt in erster Linie die Wahrung der Rechte der Opfer von rassendiskriminierenden Akten. Auch wenn das individuelle Mitteilungsverfahren subsidiären Charakter aufweist und erst nach Durchlaufen der nationalen Instanzen zum Tragen kommt, muss den Opfern von rassistischer oder fremdenfeindlicher Diskriminierung und Intoleranz dieser Weg schon im Interesse der Glaubwürdigkeit der schweizerischen Menschenrechtspolitik eröffnet sein. Bereits heute ist die Schweiz durch ihr nationales Recht, namentlich Artikel 8 der Bundesverfassung, sowie die vielfache Einbindung in universelle und regionale Menschenrechtsverträge verpflichtet, jede Form von Diskriminierung aktiv zu bekämpfen. Eine glaubwürdige Aussenpolitik der Schweiz beim weltweiten Einsatz für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erfordert nicht zuletzt auch die konsequente Umsetzung und Durchsetzung juristischer Instrumente im eigenen Land. Die Schweiz bekräftigt damit ihre bereits mehrfach geäusserte Absicht, aktiv im Kampf gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz vorzugehen.

Verhandlungen

10.12.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
13.06.2002 SR Rückweisung an die Kommission.
06.03.2003 SR Zustimmung.

Im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) Nichteintreten. Begründet wurde dies damit, dass der UNO-Ausschuss unverträglich mit dem Rechtsstaat sei. Diese Instanz führe kein Rechtsverfahren durch, eine Behauptung ohne Beweise genüge um sie anzurufen. Gegen einen Entscheid des Ausschusses können auch keine Rechtsmittel ergriffen werden. Die Minderheit argumentierte gegen die Vorlage auch damit, dass abgelehnte Einbürgerungen dem Ausschuss unterbreitet werden können. Die Kommissionssprecher wiesen jedoch darauf hin, dass es sich lediglich um eine Meldeverfahren an einen UNO-Ausschuss handle und nicht um eine neue Rekursinstanz. Man könne nur an den Ausschuss gelangen, wenn im Land letztinstanzlich entschieden worden ist. Auch Bundesrat Joseph Deiss bekräftigte nochmals, der Ausschuss könne nur feststellen und kein Urteil fällen. Zur der Frage der Einbürgerungen wies er darauf hin, dass es keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Einbürgerungen gibt und der Ausschuss deshalb auch nicht auf Einbürgerungsentscheide eintreten wird. Mit 90 zu 35 Stimmen beschloss der Rat Eintreten. Mit 95 zu 34 Stimmen wurde auch ein Antrag der Minderheit Schlüer abgelehnt, den Beschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Im **Ständerat** beantragte eine Mehrheit der Aussenpolitischen Kommission Nichteintreten. Eine weitere und fremde Instanz zur Bekämpfung des Rassismus sei unnötig, die Anti-Rassismus-Strafnorm genüge. Der Antrag der Mehrheit wurde im weiteren damit begründet, dass die Unterstellung unter den UNO-Ausschuss zur Folge hätte, dass das Schweizervolk ständig auf die internationale Anklagebank gesetzt werden könnte. Thomas Pfisterer (R, AG) stellte den Antrag die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag einer Neuprüfung auf Grund der Erfahrungen mit den Staatenberichten, der Aussenpolitischen Bedeutung und Wünschbarkeit eines Ausbaus der Kontrolle, des Verhältnisses des Uno-Ausschusses zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und der Umsetzung in der Schweiz mit der eventuellen Schaffung einer Petitionsstelle. Der Rat entschied mit 23 zu 15 Stimmen Eintreten und mit 38 zu 0 Stimmen beschloss er das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen.

In der Kommission konnten die Bedenken weitgehend ausgeräumt werden, wie der Präsident der Aussenpolitischen Kommission, Maximilian Reimann (V, AG) mitteilte. Die Empfehlungen der UNO-Instanz hätten keinen juristisch zwingenden Charakter. Bestätigt wurde dies auch von Bundesrätin Micheline Calmy-Rey. Carlo Schmid (C, AI) lehnte die Vorlage ab, weil die Berichterstattung über die Einhaltung des Übereinkommens es zahlreichen Anwälten ermöglichte, die Schweiz in der Welt schlecht zu machen. Mit 20 zu 2 Stimmen ermächtigte der Ständerat den Bundesrat, den UNO-Ausschuss anzuerkennen.

01.053 Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Botschaft vom 5. September 2001 über das Fakultativprotokoll von 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BBI 2001 6309)

Ausgangslage

Mit der Botschaft unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) betreffend Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zur Genehmigung. Das Fakultativprotokoll wurde im Rahmen der UNO ausgearbeitet und ergänzt die Kinderrechtskonvention (KRK) – namentlich Artikel 38 – im Bereich Kindersoldaten. Artikel 38 KRK sieht für die Rekrutierung und die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten ein Mindestalter von 15 Jahren vor und stellt damit gerade in der Extremsituation von bewaffneten Konflikten eine Ausnahme von dem in der Kinderrechtskonvention statuierten Grundsatz dar, dass jeder Person bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr ein besonderer Kinderschutz zukommt. Das vorliegende Fakultativprotokoll verbessert den Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten in wesentlichen Punkten: Es hebt das Mindestalter für die obligatorische Rekrutierung und die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten auf 18 Jahre an. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen durch staatliche Streitkräfte auf mindestens 16 Jahre zu erhöhen und in einer verbindlichen Erklärung darzulegen, welches Mindestalter für diese Rekrutierungsform auf ihrem Territorium gilt. Ferner müssen sie alle durchführbaren Massnahmen treffen, damit bewaffnete Gruppen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren rekrutieren oder in Feindseligkeiten einsetzen. Es nimmt schliesslich die Vertragsstaaten in die Pflicht, Massnahmen für die Demobilisierung, Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die als Soldaten an bewaffneten Konflikten beteiligt waren, zu ergreifen.

Die schweizerische Rechtsordnung genügt den Anforderungen des Fakultativprotokolls. Das Parlament hat bereits im Rahmen der kürzlich erfolgten Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 182, welches ein Mindestalter von 18 Jahren für die obligatorische Rekrutierung vorsieht, die entsprechenden notwendigen Änderungen im schweizerischen Recht vorgenommen.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde muss die Schweiz nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls eine verbindliche Erklärung abgeben, in der sie das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen durch staatliche Streitkräfte und allenfalls die Sicherungsmassnahmen zur Einhaltung dieser Verpflichtung angibt. Der Bundesrat beabsichtigt, über das im Fakultativprotokoll vorgesehene Mindestalter von 16 Jahren hinauszugehen und ein Verbot der Rekrutierung von Freiwilligen unter 18 Jahren durch staatliche Streitkräfte in der Schweiz zu erklären. Damit wäre die Rekrutierung von Kindern in der Schweiz generell verboten.

80 Staaten haben bis Anfang Juni 2001 das Fakultativprotokoll unterzeichnet und bereits vier Staaten haben es ratifiziert. Die Schweiz, die massgeblich an der Ausarbeitung des Fakultativprotokolls beteiligt war, unterzeichnete es am 7. September 2000 anlässlich des Millenniumsgipfels in New York.

Verhandlungen

04.03.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
12.06.2002 NR Zustimmung

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

01.072 Internationale humanitäre Hilfe. Weiterführung

Botschaft vom 14. November 2001 über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft (BBI 2002 2221)

Ausgangslage

Nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) bewilligen die eidgenössischen Räte die für die Entwicklungszusammenarbeit und die Humanitäre Hilfe des Bundes notwendigen finanziellen Mittel in Form von Rahmenkrediten für jeweils mehrere Jahre. Der laufende Rahmenkredit

von 1050 Millionen Franken für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft wurde, gestützt auf die Botschaft vom 20. November 1996 (96.092), am 3. Juni 1997 für eine Mindestdauer von vier Jahren bewilligt. Er trat am 1. Februar 1998 in Kraft und wird Mitte 2002 ausgeschöpft sein. Mit vorliegender Botschaft wird ein Rahmenkredit in der Höhe von 1500 Millionen Franken mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren beantragt.

Zum ersten Mal ist die Finanzierung der Kosten für den Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), welche durch dessen Aktivitäten zur Unterstützung der Operationen im Feld entstehen, im Rahmenkredit eingeschlossen. Die Erhöhung der beantragten Summe für diesen Rahmenkredit geht also zum grössten Teil auf das künftig integrierte Sitzbudget des IKRK zurück. Der andere Teil der Erhöhung beruht auf dem Willen des Bundesrates, die finanziellen Mittel der Humanitären Hilfe des Bundes zu erhöhen.

Verhandlungen

05.03.2002 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
12.06.2002 SR Zustimmung.

Beide Räte stimmten der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

02.036 Abgeschlossene internationale Staatsverträge im Jahr 2001. Bericht

Bericht vom 24. April 2002 über die Tätigkeit der internationalen Organisationen in der Schweiz im Jahr 2001 (BBI 2002 5589)

Ausgangslage

Nach Artikel 47^{bis}b Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SR 171.11), in Kraft getreten am 1. Januar 2000, erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen Verträge. Der Bericht ist gestützt auf diese Bestimmung verfasst und betrifft die im Laufe des Jahres 2001 abgeschlossenen Abkommen. Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, welchen die Schweiz während des letzten Jahres ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt hat, oder dem sie beigetreten ist, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Abkommen sind von Artikel 47^{bis}b Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes nicht betroffen und sind daher im Bericht nicht enthalten.

Die Darstellung der einzelnen Verträge ist einheitlich strukturiert und enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Die Gliederung des Berichts richtet sich nach den materiellen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente und der zugehörigen Ämter und Dienste.

Verhandlungen

03.10.2002 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
03.12.2002 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis.

02.039 Grenzbereinigungsverträge. Abkommen mit Deutschland und Frankreich

Botschaft vom 15. Mai 2002 über zwei Grenzbereinigungsverträge mit Frankreich und Deutschland (BBI 2002 4327)

Ausgangslage

Die Teilkanalisierung von Grenzbächen, eine Strassenkorrektur und die Begradigung einer Waldgrenze an der Grenze des Kantons Genf zu Frankreich sowie ein weitergeführter Radweg und die rationellere Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Parzellen sowie der grenzüberschreitende Kiesabbau an den Grenzen der Kantone Schaffhausen und Zürich zu Deutschland machten kleinere

Bereinigungen der Landesgrenze mit diesen Nachbarstaaten erforderlich. Gemäss bewährter völkerrechtlicher Praxis erfolgen solche Vereinfachungen des Grenzverlaufs durch den Abschluss von Staatsverträgen über den Austausch flächengleicher Gebietsteile. Da diese Verträge, die das Territorium von Staaten abändern, unbefristet und unkündbar sind, bedürfen sie der Genehmigung der eidgenössischen Räte und unterliegen dem fakultativen Referendum.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über ein Grenzbereinigungsabkommen mit Frankreich

04.10.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

09.12.2002 SR Zustimmung.

13.12.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
(165:0)

13.12.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (44:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über einen Grenzbereinigungsvertrag mit Deutschland

04.10.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

09.12.2002 SR Zustimmung.

13.12.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
(173:0)

13.12.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.(44:0)

Beide Räte stimmten den Abkommen diskussionslos zu.

02.048 Erklärung über die Protokolle zu den Genfer Konventionen

Ausgangslage

Erklärung des Nationalrates und des Ständerates zum 25. Jahrestag der Annahme der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Oper bewaffneter Konflikte. Der Nationalrat und der Ständerat fordern den Bundesrat auf, den Aufruf an die nationalen Parlamente sämtlicher Staaten weiterzuleiten.

Verhandlungen

12.06.2002 NR Die Erklärung wird angenommen.

12.06.2002 SR Die Erklärung wird angenommen.

Beide Räte stimmten der Erklärung einstimmig zu.

02.052 Uno-Übereinkommen gegen Terrorismusfinanzierung und Bombenterrorismus. Ratifikation

Botschaft vom 26. Juni 2002 betreffend die Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge sowie die Änderung des Strafgesetzbuches und die Anpassung weiterer Bundesgesetze (BBl 2002 5390)

Ausgangslage

Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus durch internationale Zusammenarbeit haben nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA markant an Bedeutung gewonnen. Den völkerrechtlichen Rahmen für diese Aufgaben bilden insbesondere zwölf UNO-Übereinkommen und Zusatzprotokolle im Bereich der Terrorismusbekämpfung, von denen die Schweiz bereits deren zehn ratifiziert und umgesetzt hat. Durch den Beitritt zu den beiden noch verbleibenden Übereinkommen gegen die Finanzierung des Terrorismus und gegen terroristische Bombenanschläge sowie die damit verbundene Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums soll sichergestellt werden, dass die Schweiz auch in Zukunft kein attraktiver Ort für den Terrorismus und dessen Unterstützung ist. Namentlich mit der Ratifikation des Übereinkommens zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

bekundet die Schweiz zudem ihre Entschlossenheit, weiterhin dafür zu sorgen, dass der Finanzplatz nicht zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten missbraucht wird. Das Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge verpflichtet die Vertragsstaaten in erster Linie zur Bestrafung von Attentaten mit Sprengsätzen oder anderen tödlichen Vorrichtungen und stellt die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit sicher. Es ist mit dem geltenden schweizerischen Recht kompatibel und schafft keine neuen Verpflichtungen. Gleiches gilt über weite Strecken auch für das Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, welches die übrigen elf UNO-Übereinkommen ergänzt, indem es darauf abzielt, dem Terrorismus die finanzielle Grundlage zu entziehen. Zur vollständigen Umsetzung dieses Übereinkommens bedarf es der Schaffung eines eigenständigen Auffangtatbestandes der Terrorismusfinanzierung im schweizerischen Recht. Weiter verlangt das Übereinkommen, die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Terrorismusfinanzierung vorzusehen.

Im Zentrum der vorgeschlagenen Strafrechtsrevision steht eine neue, allgemeine Terrorismusstrafnorm sowie eine eigenständige Strafnorm der Terrorismusfinanzierung. Mit dem allgemeinen Terrorismustatbestand wird ermöglicht, das spezifische Unrecht von Terroranschlägen mit strengerer Strafe zu vergelten. Die Strafnorm kommt dann zum Zug, wenn der Täter ein Gewaltverbrechen begeht, um eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder einen Staat oder eine internationale Organisation zu nötigen. Der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung knüpft an diese Definition an und bestraft diejenigen Personen, die in der Absicht, ein solcherart qualifiziertes Verbrechen zu finanzieren, Vermögenswerte sammeln oder zur Verfügung stellen. Weiter soll die Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Unternehmens, die von den Räten im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches materiell bereits bereinigt worden ist, von jener Vorlage in die vorliegende Revision übergeführt werden. Schliesslich sollen Verfolgung und Beurteilung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung künftig der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches sowie die Anpassung weiterer Bundesgesetze (Terrorismus und Finanzierung des Terrorismus)

02.12.2002 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

12.03.2003 NR Zustimmung.

21.03.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (39:0)

21.03.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.(155:17)

Vorlage 2

Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung der Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

23.09.2002 SR Rückweisung an die Kommission.

02.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

12.03.2003 NR Zustimmung.

Mit 27 zu 15 Stimmen folgte der **Ständerat** einem Antrag von Fritz Schiesser (R, GL) die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Schiesser opponierte nicht gegen die Konventionen, sondern verlangte eine fundierte Abklärung für die notwendigen Rechtsanpassungen. Im Namen der Mehrheit der Kommission beantragte Dick Marty (R, TI) der Ratifikation der Konventionen zuzustimmen und zu einem späteren Zeitpunkt die Änderungen des Strafgesetzbuches und die Anpassung weiterer Bundesgesetze vorzunehmen. Für Bundesrätin Ruth Metzler ist die Konvention gegen die Terrorismusfinanzierung zum eigentlichen Kristallisationspunkt der internationalen Zusammenarbeit geworden. Der Bundesrat habe das Geschäft mit hoher Priorität behandelt und aus Sicht des Bundesrates muss zur Ratifizierung der Konventionen eine neue Terrorismusfinanzierungs-Strafnorm eingeführt werden, sagte Metzler weiter. Nicht zwingend notwendig sei die Einführung einer allgemeinen Terrorismusstrafnorm.

In der folgenden Detailberatung beantragte die Rechtskommission des **Ständerates** auf eine allgemeine Terrorismus-Strafnorm zu verzichten, da mit den existierenden Straftatbeständen wie etwa Mord, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme oder Völkermord Terrorismusanschläge genügend bekämpft werden könnten. Der Rat folgte seiner Kommission und strich die entsprechenden Artikel diskussionslos. Bei der Terrorismusfinanzierung beantragte die Kommission

eine Bestimmung ins Strafgesetz aufzunehmen, um jene belangen zu können, die für terroristische Zwecke Geld sammeln oder spenden. Ihnen droht Gefängnis bis zu fünf Jahren. Die Kommission beantragte dazu noch folgende Präzisierungen: Es soll nicht bestraft werden, wer nicht wusste, dass die überwiesenen Geldmittel der Finanzierung eines terroristischen Anschlags diene oder wer mit seiner Spende darauf abzielt, die demokratischen Werte eines totalitären Staates wieder herzustellen. Dick Marty (R, TI) beantragte die Streichung dieser Präzisierungen. Es dürfe nicht sein, dass jemand davon käme, der sage, selbst wenn mein Geld dazu dient, ein Flugzeug zu entführen, so spende ich. Mit 30 zu 7 Stimmen folgte der Rat jedoch dem Antrag der Kommission. Mit 18 zu 16 Stimmen angenommen wurde ein Antrag von Dick Marty, der Mobilfunkbetreiber dazu verpflichtet, die Identität ihrer Kunden zu registrieren. Dies, weil Kriminelle vermehrt über die anonymen Prepaid-Karten miteinander kommunizieren. Mit 29 zu 1 Stimme wurde das Bundesgesetz und mit 34 zu 1 Stimme wurde der Bundesbeschluss zur Ratifizierung angenommen.

Eintreten auf das Bundesgesetz und auf den Bundesbeschluss zur Ratifikation der Übereinkommen war auch im **Nationalrat** unbestritten. Auch die Grosse Kammer verzichtete auf eine allgemeine Terrorismus-Strafnorm. Kernpunkt der Beratung war die vom Ständerat beschlossene Registrierungspflicht für Prepaid-Handys. Die Mehrheit der vorberatenden Kommission wollte die Bestimmung streichen. Die Kommissionssprecher begründeten dies damit, dass man sich fragen könne, ob Geldwäscher, Drogenhändler oder Terroristen sich mit einem echten Ausweis registrieren liessen, ganz abgesehen davon, dass sie auch die Möglichkeit haben, einen Strohmann vorzuschicken. Zudem sei der Aufwand für die Registrierung verhältnismässig hoch, Kriminelle könnten auch auf ausländische Prepaid-Karten ausweichen. Eine Minderheit Doris Leuthard (C, AG) wollte sich dem Ständerat anschliessen. Drogenhändler würden zu beinahe 100 Prozent solche Karten beim Telefonieren benutzen, argumentierte Leuthard dagegen. Umgekehrt treffe die Registrierung nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Der Aufwand sei verhältnismässig und im Vergleich zum Nutzen insbesondere was die Sicherheit angeht, auch angemessen. Mit 124 zu 7 Stimmen folgte der Rat der Kommissionsminderheit und damit dem Beschluss des Ständerates. Auch bei den übrigen Bestimmungen schloss sich der Rat dem Ständerat an. In der Gesamtabstimmung stimmte der Rat dem Bundesgesetz mit 142 zu 0 Stimmen und dem Bundesbeschluss zur Ratifizierung mit 127 zu 1 Stimmen zu.

02.061 Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Singapur. Genehmigung

Botschaft vom 4. September 2002 zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Singapur sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Singapur (BBI 2002 6701)

Ausgangslage

Die EFTA-Staaten haben am 26. Juni 2002 mit Singapur ein umfassendes Freihandelsabkommen unterzeichnet, welches vorbehältlich der Ratifikation am 1. Januar 2003 in Kraft treten soll. Das Abkommen sieht den Freihandel für Industrieprodukte vor, regelt den Handel mit Dienstleistungen, die Auslandsinvestitionen, das Geistige Eigentum, den Wettbewerb und das Öffentliche Beschaffungswesen. Daraus resultiert eine erhebliche Verbesserung der Rechtssicherheit für die Schweizer Wirtschaftsbeziehungen mit der Handelsdrehscheibe Singapur. Gleichzeitig verbessert das Abkommen die Voraussetzungen dafür, dass die Schweizer Wirtschaft auf dem Markt Singapurs, welches eine aktive Freihandelspolitik betreibt, gegenüber wichtigen Konkurrenten nicht diskriminiert wird.

Das Freihandelsabkommen mit Singapur ist das erste, welches die EFTA-Staaten mit einem asiatischen Partner ausgehandelt haben und nach jenem mit Mexiko das zweite mit umfassendem, d.h. zusätzlich zum Warenverkehr u.a. auch Dienstleistungen und Investitionen einbeziehendem Geltungsbereich. Dabei ist es erstmals in einem Freihandelsabkommen der EFTA gelungen, Marktzugang und Schutz von Investitionen umfassend zu regeln. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken der verschiedenen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen, wird der Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen wie bei anderen EFTA-Freihandelsabkommen in bilateralen Vereinbarungen der einzelnen EFTA-Staaten mit Singapur geregelt.

Singapur ist ein wichtiger Handels- und Investitionspartner der Schweiz. Die Schweizer Warenexporte betragen im Jahr 2001 wertmässig gegen 1,6 Milliarden Schweizer Franken. Auch im Dienstleistungssektor sind zahlreiche Schweizer Unternehmen auf dem Markt Singapurs aktiv. Der

Bestand an Schweizer Direktinvestitionen in Singapur belief sich Ende 2000 auf über 13 Milliarden Schweizer Franken.

Verhandlungen

02.12.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
10.12.2002 SR Zustimmung.

Beide Räte stimmten dem Abkommen einstimmig zu.

02.076 Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung. Rahmenkredit

Botschaft vom 23. Oktober 2002 über einen Rahmenkredit für Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung (BBl 2002 7975)

Ausgangslage

Der Entwurf des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte sieht vor, dass die finanziellen Mittel für Massnahmen in diesen beiden Bereichen in Form von mehrjährigen Rahmenkrediten bewilligt werden. Mit der Botschaft beantragt der Bundesrat erstmals einen entsprechenden Rahmenkredit in Höhe von 240 Millionen Franken mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren. Die Laufzeit beginnt am 1. Januar 2004. Die zivile Konfliktbearbeitung und die Menschenrechtsförderung sind zentrale Anliegen der schweizerischen Aussenpolitik. Im ausserpolitischen Bericht 2000 hielt der Bundesrat fest, dass er künftig «einen wesentlichen und deutlich sichtbaren Beitrag zur Verhütung gewaltsamer Konflikte leisten» will. Gleichzeitig kündigte er an, dass er «eine eigenständige und profilierte humanitäre Politik betreiben» und «seine Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit entsprechenden Massnahmen verstärken» will.

Der Bundesrat hat Ziele und Grundsätze definiert und konkrete Aktionsfelder festgelegt, in denen sich die Politische Direktion des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in den beiden Bereichen während der kommenden vier Jahre engagieren wird. Um die Qualität und Wirkung der schweizerischen Beiträge zu erhöhen, wird diese Direktion zudem ihr Sachwissen in ausgewählten Themenbereichen ausbauen.

Die bisher zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel reichen nicht aus, um angemessen auf die ständig steigende Nachfrage nach schweizerischen Beiträgen in den Bereichen der zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung zu reagieren. Die bisherigen Mittel konnten zudem nur im Rahmen von einjährigen Verpflichtungen verwendet werden. Dieser Modus hat sich als unpraktikabel erwiesen. Er widerspricht der Erkenntnis, dass wirkungsvolle Massnahmen mindestens in einer mittelfristigen Perspektive umgesetzt werden müssen. Mit dem Rahmenkredit wird es möglich, mehrjährige Verpflichtungen einzugehen. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Massnahmen in den beiden Bereichen liegt bei der Politischen Direktion des EDA. Die Politische Direktion arbeitet dabei eng mit anderen Bundesstellen, insbesondere mit der Direktion für Zusammenarbeit und Entwicklung (DEZA), mit internationalen Organisationen, mit nichtstaatlichen Organisationen sowie mit Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen.

Verhandlungen

20.03.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
30.09.2003 SR Abweichend.

Im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) Nichteintreten. Schlüer begründete dies im Namen der Minderheit und der SVP-Fraktion damit, dass die Vorlage einzig bezwecke, die Gelder für die Friedensförderung zu erhöhen und in Rahmenkrediten der parlamentarischen Kontrolle zu entziehen. Aus finanzpolitischer Sicht sei dies verantwortungslos, Friedensförderung sei, wie bislang bewiesen, auch ohne ein Gesetz möglich. Eine grosse Ratsmehrheit befand jedoch, dass die aktuelle Lage und der Krieg gegen den Irak die Notwendigkeit der zivilen Friedensförderung auf dramatische Weise verdeutlicht hätten. Die heutige Weltlage rufe geradezu nach Frieden und Gerechtigkeit, sagten die Kommissionssprecher, welche beantragte dem Bundesrat zu folgen. Mit 111 zu 24 Stimmen beschloss der Rat auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung beantragte eine Minderheit Ruedi Baumann (G, BE) den Rahmenkredit auf 280 Millionen Franken zu erhöhen. Mit

zusätzlichen 40 Millionen könnte die Schweiz einen grösseren Akzent auf die Entminungsmassnahmen legen und so helfen, die Verstümmelung von Menschen zu verhindern. Theophil Pfister (V, SG) beantragte, den Kredit auf 140 Millionen Franken zu senken. Die Entwicklung im Irak verlange keine Ausweitung der Friedensförderung, sondern eine Beschränkung auf die Kernkompetenz der Schweiz, die humanitäre Hilfe, sagte Pfister. Die Freisinnig-demokratische und die Christlichdemokratische Fraktion unterstützten den Antrag des Bundesrates. Bundesrätin Micheline Calmy-Rey hielt fest, dass der Kredit von 240 Millionen Franken das Minimum sei, um die Glaubwürdigkeit der Schweiz zu bewahren. Sowohl der Antrag der Minderheit Ruedi Baumann wie der Antrag Pfister wurden klar abgelehnt und in der Gesamtabstimmung stimmte der Rat dem Rahmenkredit mit 120 zu 27 Stimmen zu.

Im **Ständerat** beantragte eine knappe Kommissionsmehrheit den Rahmenkredit auf 175 Millionen Franken zu beschränken. Der angestrebte Ausbau der zivilen Friedensförderung sei mit der prekären Lage der Bundesfinanzen nicht vereinbar, machte Kommissionspräsident Maximilian Reimann (V, AG) geltend. Dick Marty beantragte im Namen einer Minderheit dem Beschluss des Nationalrates zu folgen. 240 Millionen Franken seien keineswegs überrissen angesichts der 130 Millionen Franken, welche die Schweizer Armee Jahr für Jahr allein für Munitionskäufe ausbebe. Als Kompromissvorschlag beantragte eine Minderheit Peter Briner (R, SH), den Kredit auf 200 Millionen Franken zu beschränken. Damit bleibe das finanzpolitische Gewissen frei, ohne dass die Strategie der zivilen Friedensförderung gefährdet werde, sagte Briner. Bundesrätin Micheline Calmy-Rey beantragte einem Kredit von 240 Millionen Franken zuzustimmen, die Mehrausgaben seien konform mit dem Entlastungsprogramm, und das EDA habe dafür andernorts Gelder gestrichen. Mit 27 zu 10 Stimmen folgte der Rat der Minderheit Peter Briner und setzte den Rahmenkredit bei 200 Millionen Franken fest.

In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss mit 24 zu 3 Stimmen angenommen.

02.077 Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte. Bundesgesetz

Botschaft vom 23. Oktober 2002 zum Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (BBI 2002 7611)

Ausgangslage

Der Bund engagiert sich seit Jahrzehnten im Rahmen von friedensfördernden und menschenrechtsstärkenden Massnahmen. Beide Bereiche sind in der Bundesverfassung verankert, welche den Bund in Artikel 54 Absatz 2 ausdrücklich zum Einsatz für die Achtung der Menschenrechte und zur Förderung von Demokratie sowie friedlichem Zusammenleben der Völker verpflichtet. So bezeichnet denn auch der Bundesrat in seinem Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren wie auch im Aussenpolitischen Bericht 2000 die Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden sowie die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaat als zwei seiner fünf aussenpolitischen Ziele. Mit der Botschaft unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf, der die formelle gesetzliche Basis bilden soll, auf welche der Bund sein Engagement in diesen Bereichen stützen kann. Dem Bund wird damit kein neues aussenpolitisches Tätigkeitsfeld eröffnet. Hingegen wird der seit Mitte der 90er Jahre wiederholt geäusserten Aufforderung Rechnung getragen, die Praxis namentlich hinsichtlich der Ausrichtung von Finanzhilfen im Bereich der Aussenpolitik zu überprüfen. Die Rechtsgrundlagen, auf die solche Finanzhilfen in der Vergangenheit abgestützt wurden, waren uneinheitlich: Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, die wesentlichen finanzrelevanten aussenpolitischen Tätigkeitsfelder künftig im Grundsatz auf formelle gesetzliche Grundlagen abzustützen. Im Gesetzesentwurf werden Massnahmen des Bundes zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte geregelt. Diese sind Teil der schweizerischen Aussenpolitik. Nicht betroffen sind einerseits Massnahmen der Kantone oder Gemeinden. Andererseits bleiben Massnahmen in den Bereichen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas sowie der militärischen Friedensförderung vorbehalten. Die zivile Friedensförderung gemäss dem Gesetzesentwurf ist zu unterscheiden vom weit umfassenderen Begriff der «Friedenspolitik», der alle Massnahmen einschliesst, die direkt oder indirekt auf die Förderung des Friedens abzielen. Vorliegend soll angesichts der zahlreichen damit befassten Stellen sowie des Zusammenhanges mit anderen Politikbereichen nicht die gesamte Friedenspolitik der Schweiz

erschöpfend geregelt werden, sondern für einen spezifischen Aspekt davon, die zivile Friedensförderung, eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Jeweils im Rahmen der Anträge auf Rahmenkredite gestützt auf den vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Bundesrat der Bundesversammlung über die Evaluation der getroffenen Massnahmen berichten und die Zielsetzungen in den Bereichen der zivilen Friedensförderung und der Stärkung der Menschenrechte im Detail definieren und erläutern.

Verhandlungen

20.03.2003 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
30.09.2003 SR Abweichend.

Eintretensdebatte des **Nationalrates** siehe Geschäft 02.076. Auch für dieses Geschäft beantragte eine Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) Nichteintreten. Mit 116 zu 20 Stimmen beschloss der Rat Eintreten. In der Detailberatung stellte die Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) drei Anträge, die darauf abzielten, dass Aktivitäten im Bereich der Friedensförderung nicht über NGO's abgewickelt werden können, zudem wollte die Minderheit das geplante Expertengremium streichen. Christian Grobet (S, GE) beantragte die Schaffung eines universitären Instituts in Genf im Bereich des humanitären Völkerrechts. Von den anderen Fraktionen wurden jedoch sowohl die Anträge der Minderheit, sowie der Antrag Grobet abgelehnt. Die Kommissionssprecher wiesen darauf hin, dass der Bund weiterhin die Möglichkeit haben muss, Finanzhilfen an privatrechtliche Vereine und Stiftungen zu leisten. Es gibt Situationen in den nur NGO's Zugang zu bestimmten Bevölkerungskreisen haben. Die Anträge der Minderheit und der Antrag Grobet wurden mit offensichtlichem Mehr abgewiesen. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 107 zu 24 Stimmen angenommen.

Das Geschäft wurde im **Ständerat** zusammen mit dem Geschäft 02.076 behandelt. In der Detailberatung folgte der Rat mit 16 zu 15 Stimmen einer Kommissionsminderheit Christiane Brunner (S, GE), welche verlangte, dass der Bund auch die Partnerschaft mit wissenschaftlichen Institutionen des humanitären Völkerrechts fördern kann. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 32 zu 0 Stimmen angenommen.

02.080 Weltausstellung in Japan (2005)

Botschaft vom 13. November 2002 über die Teilnahme der Schweiz an der Weltausstellung "Expo 2005 Aichi", Japan(BBI 2002 7751)

Ausgangslage

Mit der Botschaft beantragt der Bundesrat, einen Verpflichtungskredit von 15 Millionen Schweizer Franken zu bewilligen, der die Teilnahme der Schweiz an der Weltausstellung in Aichi, Japan, die vom 25. März–25. September 2005 stattfinden wird, ermöglichen soll.

Auf einer Fläche von rund 173 ha werden ca. 130 Länder und Organisationen ihre Ideen zum Thema «Nature's Wisdom» (Die Weisheit der Natur) präsentieren. 50 Länder und internationale Organisationen haben bereits heute ihre Teilnahme zugesagt. Die Organisatoren erwarten gut 15 Millionen Besucher. Weltausstellungen erfreuen sich besonders in Asien nach wie vor grösster Beliebtheit. Der Ideenwettbewerb von Präsenz Schweiz für den Schweizer Pavillon in Aichi 2005 wurde von der «Arbeitsgemeinschaft Berg» mit ihrer Idee «der Berg» gewonnen. Die selbe Arbeitsgemeinschaft hat unter dem Namen «Gruppe Panorama 2000» bereits das Rundbild im Monolith in Murten (Expo.02) realisiert. Sie wurde unter 54 Teilnehmern am 20. September 2002 durch eine neunköpfige Jury als Siegerin erkoren.

Das Konzept überzeugt durch einen starken Bezug zur Schweiz und zur Ausstellungsthematik. Der Pavillon wird sich in Anlehnung an die «Faux-Terrains» als «Berg in der Kiste» präsentieren. Die Besucher werden auf ihrer Wanderung durch diesen Berg eine facettenreiche Darstellung einer weltoffenen, zukunftsorientierten und innovativen Schweiz erleben.

Verhandlungen

06.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
16.06.2003 NR Zustimmung.

Beide Räte stimmten der Vorlage diskussionslos zu.

02.086 Entwicklungszusammenarbeit. Finanzierung

Botschaft vom 20. November 2002 über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BBI 2003 191)

Ausgangslage

Mit der Botschaft wird die Eröffnung eines sechsten Rahmenkredites zur Finanzierung der Fortsetzung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren beantragt.

Ende Juni 2003 werden wahrscheinlich noch etwa 30 Millionen Franken aus dem fünften Rahmenkredit nicht verpflichtet sein. Damit wird die Beantragung eines neuen Rahmenkredits nötig. Der Betrag des vorgeschlagenen Rahmenkredites beläuft sich auf 970 Millionen Franken und schliesst die Fortsetzung der Entschuldungsmassnahmen mit ein, welche bis anhin aus dem Rahmenkredit anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft finanziert wurden. Die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, die auf dem Bundesgesetz von 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) beruhen, machen einen bedeutenden Teil der öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz aus und entsprechen ungefähr 15 Prozent der zugunsten der Entwicklungsländer bewilligten Ausgaben. Sie bilden einen der fünf Rahmenkredite, die der Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz dienen. Die anderen vier Rahmenkredite sind folgenden Inhalten gewidmet:

- der technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer;
- der Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der regionalen Entwicklungsbanken;
- dem Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods;
- der internationalen humanitären Hilfe.

Im Anschluss an die sich als richtig erweisende Neuausrichtung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen, die anlässlich des fünften Rahmenkredites im Jahr 1996 vollzogen wurde, wird vorgeschlagen, während der Laufzeit des sechsten Rahmenkredites eine Konsolidierung und Optimierung des Erreichten vorzunehmen. Der Schwerpunkt wird weiterhin auf der Mobilisierung privatwirtschaftlicher Ressourcen liegen. Dennoch ist geplant einige Bereiche zu vertiefen und einige Anpassungen vorzunehmen, um die Wirkung der Operationen zu verstärken. In dieser Hinsicht wird dem politischen Dialog, der Bildung strategischer Partnerschaften und der geografischen Konzentration der Hilfe besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Elemente sind ein integraler Bestandteil der zu Beginn des Jahres 2002 verabschiedeten Gesamtstrategie (Strategie 2006), welche dazu dient, den Bezugsrahmen, in dem die wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen eingebettet sind, zu verdeutlichen. Mit dieser Strategie wird die Absicht bekräftigt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu fördern und deren Integration in die Weltwirtschaft zu unterstützen. Zentrales Anliegen ist dabei die Bekämpfung der Armut.

Mit den wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen werden somit folgende strategische Leitlinien verfolgt:

- Unterstützung der Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wachstum und zur Armutsbekämpfung;
- Begünstigung der Entwicklung des Privatsektors;
- Förderung der Integration in den Welthandel sowie einer nachhaltigen Entwicklung;
- Aufbau einer leistungsfähigen und dauerhaften Infrastruktur;
- Verstärkung der Kohärenz der Politiken und Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe.

Verhandlungen

06.03.2003 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
04.06.2003 NR Zustimmung.

Im **Ständerat** war Eintreten unbestritten und der Rat stimmte der Vorlage nach einer redaktionellen Änderung einstimmig zu.

Auch im **Nationalrat** war Eintreten unbestritten. Eine Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) beantragte jedoch den Rahmenkredit auf 800 Millionen Franken zu kürzen. Die Kommissionssprecher erklärten, die Laufzeit für den Rahmenkredit sei ohne Erhöhung der Summe von vier auf fünf Jahre verlängert worden, zudem habe die Entwicklungshilfe im Sparpaket des Bundesrats auf geplante Ausgaben von 125 Millionen Franken verzichten müssen. Die Vertreter der Kommissionsminderheit stellten den Nutzen von Entwicklungshilfe generell in Frage. Entwicklungshilfe befreie die Empfängerregierungen nur vom Druck, Liberalisierungen durchzuführen. Die Vorlage müsse sich zudem den finanziellen

Realitäten anpassen, das Ziel von 0,4 Prozent des BIP für die Entwicklungshilfe sei völlig unrealistisch. Mit 109 zu 34 Stimmen lehnte der Rat den Kürzungsantrag der Minderheit ab und mit 112 zu 33 Stimmen stimmte er dem Rahmenkredit in der Gesamtabstimmung zu.

02.091 Zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS. Rahmenkredit

Botschaft vom 9. Dezember 2002 über einen Rahmenkredit für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS (BBI 2003 622)

Ausgangslage

Die Friedensförderung leitet sich aus Artikel 2 Absatz 4 der Bundesverfassung ab und wird im SIPOL B 2000 als eine strategische Aufgabe konkretisiert. Zu den Mitteln, welche die Eidgenossenschaft dafür einsetzt, gehören verschiedene Beiträge des EDA und des EVD; aber auch das VBS setzt neben militärischen Mitteln (vor allem die Teilnahme an friedensunterstützenden Einsätzen) zivile Mittel zur Friedensförderung ein.

Die Massnahmen zur zivilen Friedensförderung durch das VBS konzentrieren sich bisher auf drei Genfer Zentren und ein Programm zur Förderung des freien Flusses sicherheitspolitisch relevanter Information. Es sind dies das Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik, das Genfer Internationale Zentrum für Humanitäre Minenräumung, das Genfer Zentrum für die Demokratische Kontrolle der Streitkräfte und das «International Relations and Security Network» an der ETH Zürich. Daneben werden auch verschiedene zivile Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden sowie bilaterale oder multilaterale Kooperations- und Unterstützungsprogramme unternommen bzw. unterstützt.

Mit Botschaft wird ein Rahmenkredit von 180 Millionen Franken für den Zeitraum 2004–2007 beantragt, der dazu dienen soll, die zivilen friedensfördernden Massnahmen im Rahmen des VBS zu finanzieren. Es handelt sich dabei um die Fortführung und Konsolidierung der bisherigen Aktivitäten und um ihre Ergänzung durch das Projekt «Maison de la Paix». Bei letzterem geht es darum, alle drei Zentren räumlich zu vereinigen und weiteren Institutionen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Das Projekt entspringt der Absicht, die Ausstrahlungskraft dieser Institutionen weiter zu erhöhen, durch eine gemeinsame Infrastruktur Kosten zu senken, die Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in Genf zu intensivieren und das internationale Genf zu stärken. Mit Rahmenkredit wird keine substantielle Erhöhung der Mittel für zivile Friedensförderung im Rahmen des VBS beantragt. Primär geht es vielmehr darum, wegen der sich verändernden Gesetzeslage – Verabschiedung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte, gemäss welchem die Mittel für derartige Massnahmen als Rahmenkredit für jeweils mehrere Jahre bewilligt werden – von jährlichen Krediten auf einen mehrjährigen Rahmenkredit überzugehen. Im Voranschlag 2003 sind für die entsprechenden Massnahmen 43,125 Millionen Franken eingestellt. Die für 2004–2006 beantragten Mittel entsprechen der bestehenden Finanzplanung. Für die gesamte beantragte Laufzeit des Rahmenkredits beträgt der jährliche Durchschnitt 45 Millionen Franken.

Verhandlungen

20.03.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
02.10.2003 SR Abweichend.

Im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) Nichteintreten. Begründet wurde der Antrag damit, dass es nicht angeht, dass sowohl das EDA wie das VBS an der Finanzierung der Genfer Zentren beteiligt sind. Die Kompetenzen für die Aktivitäten im Bereich dieses Rahmenkredites sollen einem einzigen Departement zugeordnet werden. Für Bundesrat Samuel Schmid ist eine gemeinsame Führung der Genfer Zentren angebracht, lassen sich doch Friedenspolitik und Sicherheitspolitik nicht voneinander trennen. Mit 122 zu 13 Stimmen beschloss der Rat Eintreten und in der Gesamtabstimmung wurde der Rahmenkredit mit 122 zu 10 Stimmen angenommen.

Im **Ständerat** war Eintreten unbestritten. Als Differenz zum Nationalrat beschloss der Ständerat, dass nicht das VBS, sondern der Bundesrat bestimmt wie der Kredit verwendet werden soll. In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss einstimmig angenommen.

03.018 Schweiz und Vereinte Nationen. Zusammenarbeit

Bericht vom 26. Februar 2003 über die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Organisation der Vereinten Nationen und mit den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz (BBI 2003 2653)

Ausgangslage

Am 10. September 2002 wurde die Schweiz Mitglied der Vereinten Nationen. Der UNO-Beitritt der Schweiz gehörte zu den Prioritäten des Bundesrates für die Legislaturperiode 1999–2003.

Der Bundesrat misst einer Verankerung des internationalen Engagements der Schweiz in der Innenpolitik einen hohen Stellenwert bei. Er legt den ersten Jahresbericht über die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Organisation der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz vor. Dieses Dokument umfasst den traditionellen «Bericht über die Tätigkeiten internationaler Organisationen mit Sitz in der Schweiz». Ziel ist es, den Vertreterinnen und Vertretern von Volk und Ständen die Gelegenheit zu bieten, sich über Ergebnisse und Erfahrungen der Schweiz innerhalb der Vereinten Nationen sowie über die Prioritäten ihres mittelfristigen Engagements zu informieren. Der Bundesrat zieht eine positive Bilanz der Teilnahme der Schweiz an den Tätigkeiten der Organisation der Vereinten Nationen als Vollmitglied. Die 57. Generalversammlung, die am 10. September 2002 begann, hat im Dezember 2002 die Tätigkeiten ihrer Hauptsession abgeschlossen, was eine erste Evaluation der neuen Möglichkeiten erlaubt, die sich auf Grund des Beitritts ergeben haben. Die schweizerische Neutralität, auf die im Beitrittsgesuch ausdrücklich hingewiesen wurde, ist sowohl vom Sicherheitsrat als auch von der Generalversammlung akzeptiert und zu keiner Zeit in Frage gestellt worden. Als Mitglied vermochte die Schweiz ihren Standpunkten mehr Nachdruck zu verleihen und ihre Interessen besser zu verteidigen. Sie konnte ebenfalls, oft im Anschluss an Aktionen in Prioritätsbereichen, im Rahmen der Generalversammlung Initiativen ergreifen. In Bezug auf den Irak hat sich die Schweiz für die Umsetzung der UNO-Resolutionen hinsichtlich Abrüstung und Inspektionen ausgesprochen. Gleichzeitig betonte sie, dass es im Hinblick auf eine allfällige Gewaltanwendung unerlässlich ist, den UNO-Sicherheitsrat einzuschalten. Ebenso wies die Schweiz auf die humanitären Folgen und auf die Gefahren für die Zivilbevölkerung im Falle eines Konflikts hin. Der Bundesrat beabsichtigt, dieses Engagement innerhalb der Vereinten Nationen zielorientiert fortzusetzen. Die Ziele sollen regelmässig evaluiert und präzisiert werden, damit sowohl den nationalen als auch den internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesrat misst der Politik der Schweiz als Gaststaat grosse Bedeutung bei. Dieser Bereich ist für die Rolle der Schweiz im Rahmen der UNO von besonderem Stellenwert. Der Bundesrat beabsichtigt, die neue Mitgliedschaft so gut wie möglich zur Förderung des internationalen Genf und zur Vertretung der schweizerischen Interessen zu nutzen.

Verhandlungen

13.06.2003 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

16.06.2003 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Beide Räte folgten den einstimmigen Anträgen ihrer vorberatenden Kommissionen vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Die Diskussion war in beiden Räten geprägt vom Verhältnis der USA zur Uno in der Folge des Irak-Konflikts. In diesem Zusammenhang wurde auch die neutrale Stellung der Schweiz thematisiert. Auch die institutionelle Reform der Uno war Gegenstand der Debatte, so wurde im Nationalrat vorgeschlagen, dass der UNO eine parlamentarische Versammlung zugeordnet werden sollte. Auch die Frage einer Abschaffung des Vetorechts innerhalb des Sicherheitsrates wurde von einzelnen Ratsmitgliedern zur Diskussion gestellt. Die Rolle der Schweiz innerhalb der verschiedenen Gremien der UNO wurde von den meisten Rednern positiv hervorgehoben.

03.022 G8-Gipfel in Evian. Staatsvertrag mit Frankreich

Botschaft vom 7. März 2003 zum Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten anlässlich des Gipfels von Evian (BBI 2003 2550)

Ausgangslage

Bundespräsident Kaspar Villiger gab im Sommer 2002 dem Ersuchen des französischen Präsidenten Jacques Chirac statt, dass die Schweiz der Französischen Republik während des, vom 1. bis 3. Juni 2003 in Evian stattfindenden, G8-Gipfels (Gipfel von Evian) Unterstützung gewährt. Diese Unterstützung steht im Einklang mit dem Abkommen vom 11. Mai 1998 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen. Sie zieht zudem eine verstärkte militärische Zusammenarbeit mit sich, die durch das zur Zustimmung unterbreitete bilaterale Abkommen geregelt wird. Frankreich und die Schweiz sind auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet für die Sicherheit verantwortlich. Während der Dauer des Gipfels von Evian koordinieren die beiden Länder die Sicherheitsvorkehrungen und die Wahrung der öffentlichen Ordnung in klar definierten Gebieten von gegenseitigem Interesse.

Die sich aus der Durchführung des Gipfels von Evian ergebenden Sicherheitsprobleme erfordern von der Schweiz ausserordentliche Massnahmen, die über die polizeilichen Aufgaben hinausgehen. Auf Anfrage der Kantone Genf, Waadt und Wallis fasste der Bundesrat Mitte Januar einen subsidiären Sicherungseinsatz der Armee ins Auge. Am 12. Februar 2003 genehmigte der Bundesrat die Botschaft zum Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zugunsten der zivilen Behörden und im Rahmen des Staatsvertrages mit Frankreich anlässlich des G8-Gipfels in Evian vom 1. bis 3. Juni 2003 (s. BBI 2003 1517). Abgesehen von der Komplexität einer interkantonalen und eidgenössischen, zivilen und militärischen Zusammenarbeit haben diese Schutz- und Sicherungsaufgaben eine neue Dimension: Es geht um eine grenzüberschreitende, binationale Zusammenarbeit, deren Umfang durch den zur Zustimmung unterbreiteten bilateralen Staatsvertrag geregelt werden muss.

Frankreich hat sich verpflichtet, einen Teil der Kosten zu übernehmen, die der Schweiz aus der Durchführung des Gipfels von Evian entstehen. Die beiden Länder werden die Höhe der französischen Beteiligung möglichst schnell ermitteln, und zwar gemäss einem Verteilschlüssel, der berücksichtigt, dass Frankreich als Gastgeber die Hauptverantwortung für den Gipfel trägt. Der Beitrag Frankreichs wird beträchtlich sein und muss den Grossteil der Ausgaben abdecken. Er wird festgelegt, sobald die Schweiz nach dem Gipfel von Evian eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben vorgelegt hat, und ist auf 12 Millionen Euro (rund 18 Mio. Franken) begrenzt. Diese Höchstgrenze entspricht rund zwei Dritteln der für den Bund entstehenden Kosten.

Schliesslich hat sich Frankreich bereit erklärt, der Schweiz seine Unterstützung zur Gewährleistung der Sicherheit anzubieten, wenn in der Schweiz ähnliche Veranstaltungen zur Durchführung gelangen.

Verhandlungen

19.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
20.03.2003 NR Zustimmung.

Siehe auch Geschäft 03.012.

Der **Ständerat** stimmte der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

Wie bei der Vorlage zum Einsatz der Armee anlässlich des Gipfels in Evian beantragte im **Nationalrat** eine Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) Nichteintreten. Von den Gegnern des Staatsvertrages wurden die zeitlichen Fristen für die Aushandlung des Vertrages kritisiert und im besonderen die Haftungsfrage für Schäden an Personen und Gütern. Befürchtet wurde, dass in Folge der zu erwartenden grossen Demonstrationen hohe Schadenskosten entstehen, für die die Schweiz auf ihrem Territorium alleine aufkommen müsse. Mit 98 zu 22 Stimmen beschloss der Rat auf die Vorlage einzutreten und stimmte in der Gesamtabstimmung mit 101 zu 22 Stimmen der Vorlage zu.

03.031 FIPOI. Finanzhilfen

Botschaft vom 16. April 2003 über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung eines neuen Gebäudes für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das HIV/Aids-Programm der Vereinten Nationen (UNAIDS) in Genf (BBI 2003 3439)

Ausgangslage

Die Schweiz verfügt über eine langjährige Tradition als Gaststaat internationaler Organisationen und Konferenzen. Die Rolle als Gaststaat verschafft unserem Land eine wertvolle und einzigartige

Plattform für seine Aussenpolitik. Mit dem Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO) hat die Bedeutung der Gaststaatpolitik noch an Stellenwert gewonnen.

Ein wesentliches Element der schweizerischen Gaststaatpolitik bilden die Erleichterungen, welche der Bund über die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf gewähren kann. So besteht die Möglichkeit, zwischenstaatlichen Organisationen, welche den Bau eines neuen Gebäudes beabsichtigen, ein zinsfreies, über 50 Jahre rückzahlbares Darlehen der Eidgenossenschaft zu leisten. Es handelt sich dabei um eine besondere Art der Standortförderung, mit welcher die Verankerung von anerkannten, in Genf etablierten internationalen Organisationen gestärkt wird.

Mit der Botschaft ersucht der Bundesrat die Eidgenössischen Räte um die Gewährung eines Verpflichtungskredits, welcher für ein derartiges Darlehen im Rahmen der schweizerischen Gaststaatpolitik bestimmt ist. Das Darlehen dient zur Finanzierung des Baus eines neuen Gebäudes für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das HIV/Aids-Programm der Vereinten Nationen (UNAIDS), zwei bekannte und angesehene Institutionen im Bereich der internationalen Gesundheitspolitik in Genf. Die FIPOI soll das Bauvorhaben begleiten und die Bauherrschaft bei der Umsetzung des Projekts beraten.

Die Gewährung des für das Darlehen bestimmten Verpflichtungskredits bringt für die Eidgenossenschaft finanzielle Lasten von 59,8 Millionen Franken mit sich.

Verhandlungen

16.09.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

03.036 Internationale Währungs Kooperation. Neue Rechtsgrundlage

Botschaft vom 21. Mai 2003 über das Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG)(BBI 2003 4775)

Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe beabsichtigt der Bundesrat, eine klare und umfassende gesetzliche Grundlage für die Finanzierungsverpflichtungen zu schaffen, welche die Schweiz im Rahmen der internationalen Währungszusammenarbeit eingeht. Diese erfolgt grösstenteils im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Internationalen Währungsfonds (IWF), doch gibt es auch Aktionen auf bilateraler Ebene. Die geltende Regelung, der Bundesbeschluss vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (sog. Währungshilfebeschluss), sieht nur bei ernsthaften Störungen der Währungsbeziehungen die Mitwirkung an internationalen Stützungsaktionen vor und ist nicht hinreichend für die Massnahmen der Währungszusammenarbeit, wie sie die Schweiz in der Praxis durchführt.

Als offene Volkswirtschaft mit einem bedeutenden Auslandsvermögen und einem eng mit dem Ausland verflochtenen Finanzplatz ist die Schweiz auf ein stabiles internationales Finanz- und Währungssystem angewiesen. Die Teilnahme an international koordinierten Hilfsaktionen ist für die Schweiz eine gute Gelegenheit, ihren Teil zur Stabilität des Systems beizutragen. In der Vergangenheit war die Schweiz wiederholt aufgerufen, sich an internationalen Finanzierungsinitiativen zu beteiligen. Diese Aktionen lassen sich in drei Hauptkategorien einteilen: die Teilnahme an Finanzhilfen zur Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Finanz- und Währungsbeziehungen (sog. systemische Hilfe), die Beteiligung an Spezialfonds des IWF zur Finanzierung von zinsvergünstigten Krediten an einkommensschwache Länder sowie die Gewährung von Krediten an Länder, mit denen die Schweiz besonders eng zusammenarbeitet (z.B. Mitglieder der schweizerischen Stimmrechtsgruppe in IWF und Weltbank).

Während für die Währungshilfe in systemischen Fällen mit dem Währungshilfebeschluss bereits eine rechtliche Grundlage besteht, ist die Rechtslage für die Beteiligung der Schweiz an Währungshilfeaktionen der letzteren beiden Kategorien, welche teilweise direkt auf die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundesrates in auswärtigen Angelegenheiten abgestützt werden musste, bis anhin unbefriedigend. Ziel der Vorlage ist es, die verschiedenen Kategorien der Währungshilfe in einer umfassenden gesetzlichen Grundlage zu regeln. Es wird keine Ausdehnung der Aufgaben und Ausgaben angestrebt, sondern die Bündelung bereits bestehender Geschäfte. Die Aktionen der Währungshilfe können in Zukunft effizient, transparent und nachvollziehbar abgewickelt

werden, was den bisherigen Einzelentscheiden des Parlaments vorzuziehen ist. Der administrative Aufwand vermindert sich entsprechend. Die Finanzierung der Bürgschaften bzw. Kredite im Rahmen der bi- und multilateralen Währungszusammenarbeit wird über einen Rahmenkredit geregelt, während für die Beteiligungen an Spezialfonds des IWF weiterhin besondere Verpflichtungskredite notwendig sein werden.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG)
29.09.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die internationale Währungshilfe (Währungshilfebeschluss, WHB)
29.09.2003 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Eintreten auf beide Vorlagen war im **Ständerat** unbestritten. Der Rat stimmte dem Antrag der Kommission diskussionslos zu, worin vom Bundesrat eine jährliche Berichterstattung über die Verwendung der Mittel verlangt wird. In der Gesamtabstimmung wurden beide Vorlagen einstimmig angenommen.

03.040 Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern. Weiterführung

Botschaft vom 28. Mai 2003 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zu Gunsten von Entwicklungsländern (BBI 2003 4625)

Ausgangslage

Mit der Botschaft beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Rahmenkredit von 4400 Millionen Franken für die technische Zusammenarbeit und die Finanzhilfe zu Gunsten von Entwicklungsländern, für Massnahmen, die von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) durchgeführt werden. Ebenso gibt die Botschaft Rechenschaft über die Verwendung des am 16. Juni 1999 bewilligten neunten Rahmenkredits zu Gunsten von Entwicklungsländern. Die technische Zusammenarbeit und die Finanzhilfe sind die zentralen Instrumente des Bundes zu Gunsten der Entwicklungsländer im Süden. Insgesamt machen die in diesem Zusammenhang ergriffenen und in der Botschaft beschriebenen Massnahmen fast zwei Drittel der öffentlichen Entwicklungshilfe der Schweiz aus. Die Mittel für diese Massnahmen werden als Rahmenkredite für mehrere Jahre bewilligt und sind im Rahmen des jährlichen Budgets jeweils im Einzelnen zu beantragen.

Der beantragte Kredit von 4400 Millionen Franken ordnet sich ein in die vom Bundesrat mehrfach bekräftigte Zielsetzung, die Mittel für die öffentliche Entwicklungshilfe bis ins Jahr 2010 auf 0,4 Prozent des Bruttovolkseinkommens anzuheben. Der bundesrätliche Antrag trägt der Schuldenbremse und der Sanierungsstrategie für die Bundesfinanzen Rechnung. Das beantragte Kreditvolumen basiert zum einen auf einer Beurteilung der aktuellen Herausforderungen für unser Land und der Gefährdungen unserer Interessen. Zum anderen werden damit die Voraussetzungen dafür aufrecht erhalten, dass die Schweiz auch künftig eine berechen- und planbare, auf Kontinuität, Stabilität und Qualität angelegte Entwicklungszusammenarbeit realisieren kann. Eine derart ausgerichtete und mit den notwendigen Mitteln ausgestattete Entwicklungszusammenarbeit kommt schliesslich den Erwartungen entgegen, wie sie gegenüber der Schweiz als wohlhabendem Land seitens der Entwicklungsländer sowie der anderen Geberländer immer wieder formuliert werden. Die schweizerischen Anstrengungen sind Teil der internationalen Bemühungen zur Armutsminderung. Als Referenzrahmen für die weltweiten Anstrengungen zur Lösung globaler Probleme gelten heute die Millennium-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals), die anlässlich des Millennium-Gipfels der UNO-Generalversammlung im September 2000 einstimmig verabschiedet wurden. Als erstes Ziel postulieren sie die Tilgung von extremer Armut und Hunger. Weitere Zielsetzungen sind Primarschulbildung für alle, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Reduktion der Kindersterblichkeit und die Förderung der Gesundheit der Mütter, die Bekämpfung von HIV/Aids und anderen epidemischen Krankheiten, die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie eine weltweite Partnerschaft für Entwicklung unter Einbezug namentlich der Privatwirtschaft. Wegweisende

Impulse für die zukünftige internationale Zusammenarbeit gingen auch von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey/Mexiko (2002) und vom Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung in Johannesburg/ Südafrika (2002) aus.

In der Botschaft legt der Bundesrat dar, welchen Beitrag die Schweiz mit technischer Zusammenarbeit und Finanzhilfe zur Realisierung der Millennium-Entwicklungsziele leisten will. Dies geschieht zum einen über bilaterale Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerländern, zum andern im multilateralen Rahmen. Ziel der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ist es, auf nationaler und lokaler Ebene die Grundlagen für nachhaltige Entwicklungsprozesse zu legen, welche die Beteiligten aus eigener Kraft weiterführen können. Sie ist langfristig und subsidiär angelegt. Die DEZA ist heute in Asien, Afrika, Lateinamerika und im Mittelmeerraum in siebzehn Schwerpunktländern – teilweise auch über deren Landesgrenzen hinaus – tätig und führt sechs Sonderprogramme durch. Je nach Land und Voraussetzungen ist die DEZA in den Bereichen Gute Regierungsführung, soziale Entwicklung, Konfliktprävention, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie Arbeit und Einkommen engagiert. Dazu kommen Querschnitt-Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern oder Umweltfragen. Die diesbezüglichen Aktionen werden im Rahmen von mehrjährigen Programmen mit lokalen Partnern geplant und umgesetzt.

Verhandlungen

16.09.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Im **Nationalrat** war Eintreten unbestritten. Eine Kommissionsminderheit Ulrich Fischer (R, AG) beantragte jedoch den Rahmenkredit auf 4 Milliarden Franken, was dem bisherigen Rahmenkredit entspricht, und eine Minderheit Ulrich Schlüer (V, ZH) gar auf 3 Milliarden Franken zu beschränken. Ulrich Fischer (R, AG) lobte zwar die gute Arbeit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza), aber wegen der knappen Bundesfinanzen liege die vom Bundesrat geforderte Erhöhung nicht drin. Ulrich Schlüer (V, ZH) wollte keine Kürzungen an der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Abstriche seien jedoch bei der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit, also Beiträge an internationale Organisationen aus dem Uno- und Weltbank-System geboten. Kathy Riklin (C, ZH) beantragte für die CVP-Fraktion dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zu folgen, damit die Entwicklungshilfe bis zum Jahre 2010 auf 0,4 Prozent des Volkseinkommens erhöht werden könnte. Ruedi Baumann (G, BE) rief in Erinnerung, dass die westlichen Industrieländer zehnmal mehr fürs Militär als für Entwicklungshilfe ausgeben. Auch Remo Gysin (S, BS) verteidigte im Namen der Sozialdemokraten den Antrag des Bundesrates. Kürzungen der Entwicklungszusammenarbeit setzten die Glaubwürdigkeit der Schweiz aufs Spiel. Kommissionssprecher Remo Galli (C, BE) betonte, dass der Bundesrat im Sparprogramm die Gelder der Deza für die nächsten drei Jahre um 281 Millionen Franken gekürzt und bei der Auslandhilfe insgesamt 360 Millionen Franken eingespart habe. Bundesrätin Micheline Calmy-Rey versicherte, dass der beantragte Rahmenkredit im Einklang mit dem 0,4 Prozent Ziel und dem bundesrätlichen Entlastungsprogramm sei. Um das 0,4 Prozent-Ziel zu erreichen, müsste der Bund jedoch die Jahresbudgets für die Entwicklungshilfe um jährlich mehr als 7 Prozent aufstocken. Die jährlichen Auszahlungen, die der Rahmenkredit vorsieht, entsprechen aber nur einer Steigerung um 3 Prozent. Beide Minderheitsanträge wurden vom Nationalrat abgelehnt, mit 109 zu 23 Stimmen wurde der Bundesbeschluss in der Gesamtabstimmung angenommen.

Berichte der Delegation bei der APF (Parlamentarische Versammlung der Frankophonie)

00.037 Delegation bei der APF. Bericht 1998/99

Bericht der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie (APF) über ihre Tätigkeit in den Jahren 1998 et 1999

Verhandlungen

08.06.2000 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

23.06.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

02.001 Delegation bei der APF (Parlamentarische Versammlung der Frankophonie). Bericht 2000/2001

Bericht der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie (APF) über ihre Tätigkeit in den Jahren 2000 und 2001

Verhandlungen

03.10.2002 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

04.10.2002 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Berichte der Delegation bei der interparlamentarischen Union

00.065 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 1999

Bericht der Delegation bei der Interparlamentarischen Union über ihre Tätigkeit im Jahre 1999

Verhandlungen

14.12.2000 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

15.12.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

01.008 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 2000

Bericht der Delegation bei der Interparlamentarischen Union über ihre Tätigkeit im Jahre 2000

Verhandlungen

19.06.2001 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

04.10.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

02.002 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 2001

Bericht der Delegation bei der Interparlamentarischen Union über ihre Tätigkeit im Jahre 2001

Verhandlungen

13.06.2002 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

21.06.2002 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

03.007 Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht 2002

Bericht der Delegation bei der Interparlamentarischen Union über ihre Tätigkeit im Jahre 2002

Verhandlungen

30.09.2003 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

03.10.2003 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.